

# BANK-ARCHIV

## Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, 15. März 1930.

Nummer 12.

### Inhalts-Verzeichnis.

Das Für und Wider bei Gründung städtischer Werke.

Von Dr. Heymann.

Der Bezugsrechtsschein.

Von Geh. Oberfinanzrat Dr. Ernst Springer, Berlin.

Das Remboursgeschäft.

Von Dr. iur. E. Sachs, Hamburg.

Oeffentlich-rechtliche Kreditanstalten als offene Handelsgesellschaften im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes?

Von Rechtsanwalt Dr. Erler, Jena.

Der Begriff des auswärtigen Kommittenten in § 58 Abs. 2 KVStG.

Von Reg.-Rat Dr. Rüdel, Frankfurt a. M.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

### Das Für und Wider bei Gründung städtischer Werke.

Von Dr. Heymann.

Das Bestreben der Gemeinden, die sog. öffentlichen Versorgungsbetriebe — Elektrizität, Gas und Wasser — aus den Händen privater Gesellschaften in eignen (Regie-) Betrieb zu bekommen, datiert schon von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an. Schon in den gesegneten Vorkriegszeiten empfanden die Gemeinden die Einnahmen, die aus diesen Monopolbetrieben, sicherer und ergiebiger als aus den der Konkurrenz des offnen Marktes ausgesetzten, zu ziehen waren, als willkommene Auffüllung ihrer Steuereinkünfte.

Heute, wo die Aufgaben der Gemeinden wahrhaft gigantisch gewachsen sind, im Vergleich zu jenen Zeiten; wo der verlorene Volkswohlstand den Kreis der im Wege der öffentlichen Fürsorge zu betreuenden Aufgaben immer weiter zieht, wo andererseits das den Gemeinden genommene Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer wie die Verkümmерung ihrer Steuerhoheit überhaupt, die Einkünfte schmälert, heute sind „werbende“ Betriebe für eine Gemeinde bekanntlich von ausschlaggebender finanzieller Bedeutung.

Daher stellt sich die Frage immer mehr in den Mittelpunkt des Interesses, wie man diese Betriebe in ihren Erträg nissen steigern könnte, wobei die Wirtschaftsnöte, die auch vor jenen nicht Halt machen, ganz von selbst auf die Organisation eines möglichst wirtschaftlichen Betriebs, auf die Steigerung des Nutzeffekts, hinweisen.

Die Monopolstellung bedeutet wohl eine Befreiung von Rücksichtnahmen auf Konkurrenzpreise, sie wird aber oft in der Oeffentlichkeit sehr überschätzt, wenn die Meinung, mühelos hohe Gewinne herauszuwirtschaften, daran geknüpft wird. Die Tarifpolitik der Gemeinden ist alles andere, als frei von Schranken. Die Gemeindevorsteher wachen von jeher darüber, daß die unentbehrlichen Verbrauchsgüter, um deren Erzeugung es hier geht, den Massen nicht zu sehr verteuerzt werden. Das gilt natürlich auch von den „Herstellungskosten“, soweit die Lohnpolitik in Frage kommt. Hier entstehen gerade beim gemeindlichen Regiebetrieb und

besonders in den Großstädten der Betriebsführung aus politischen Gründen Hemmungen, die der Private nicht kennt. Es bleibt zwischen diesen beiden Grenzschränken hindurch nur der Weg höchstmöglicher Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung und diesen eben glaubt man jetzt zu erreichen durch die Gründung der Betriebe, durch ihre Zurückführung in privatwirtschaftliche Gesellschaften.

Dabei sei gleich betont, daß die Meinung nicht sein kann, diese Versorgungsbetriebe dem Privatkapital zurückzugeben. Dazu können sich die Gemeinden schon deswegen nicht entschließen, weil es sich hier um lebensnotwendige Interessen der Allgemeinheit handelt, die der Privatwillkür nicht ausgeliefert werden können. Wohl aber ist man jetzt an verschiedenen Plätzen überzeugt, daß die Wirtschaftsform grundsätzlich alle Vorzüge des Privatbetriebs sich aneignen sollte.

Die sog. gemischtwirtschaftliche Form einer Privatgesellschaft, bei der privates und öffentliches Kapital zusammen arbeiten würden, ist neuerdings wieder recht umstritten<sup>1)</sup>. Die jetzt herauskommenden Gründungen enthalten ausdrücklich die Klausel, daß die Aktien ausschließlich im kommunalen Eigentum bleiben sollen, die Verfügung über jene (Abtretung, Verpfändung) wird außerordentlich erschwert (Zustimmung der Städtischen Körperschaften mit qualifizierten Mehrheiten). Diese Bestimmungen sind mitunter die condicio sine qua non für die Gründung gewesen.

Die ablehnende Haltung mancher Gemeinden gegen die Zulassung von Privatkapital gegen Aktien wird bekämpft. So meinte neuerdings Dipl.-Ing. H. Ludwig<sup>2)</sup>, man solle, um die notleidenden städtischen Finanzen zu

<sup>1)</sup> Man unterscheidet folgende Betriebsformen: den öffentlich-rechtlichen Regiebetrieb: das Werk ist eine städtische „Dienststelle“, den verselbständigte Regiebetrieb: dem Werke sind durch Ortsgesetz gewisse Freiheiten der Geschäftsführung gegeben, ohne daß es jedoch aus dem Haushaltplan der Stadt herausfielen, die Privatgesellschaft, ev. unter Beteiligung von Privatkapital: gemischtwirtschaftl. Form, endlich die Verpachtung der im Eigentum der Stadt verbleibenden Werke an eine private Gesellschaft (reine Betriebsgesellschaft).

<sup>2)</sup> „Das Versagen der Organisationsform der Berliner städt. Versorg.-Betriebe“, Berl. Börsenztg.

saniieren, gemischtwirtschaftliche Unternehmen zulassen. Damit wird also die gemischtwirtschaftliche Form als Rettungsanker gegen die Finanznot der Betriebe auf rein kommunaler Basis bezeichnet. Dieser Auffassung werden viele Kommunen zustimmen, jedoch mit der Einschränkung, daß dieser Ausweg erst dann zur Diskussion zu stellen sei, wenn die Aufnahme von Anleihen nicht mehr zu umgehen und weder der Stadt als solcher noch ihrer rein kommunalen Gesellschaft gelingen sollte. Die ganz außergewöhnliche Kreditnot des letzten Jahres hat nun zwar einen starken Pessimismus hinsichtlich der Anleihebeschaffung für Städte erzeugt; auf der anderen Seite wird immer und immer wieder abzuwarten sein, bis die politischen Verhältnisse, die Annahme des „Neuen Plans“ unserer Kriegsgegner, geklärt ist. Erst dann wird die Aufnahmefähigkeit des Marktes für städtische Anleihen endgültig beurteilt werden können und damit die Frage, ob notgedrungen (nach Meinung mancher Städte) die gemischtwirtschaftliche Form der privaten Gesellschaft angewandt wird.

Uebrigens sind die Städte, die ihre Werke gründen, der Meinung, daß schon die Form der rein kommunalen Privatgesellschaft den Anleiheweg leichter zugänglich mache, als wenn für die Regiebetriebe die Stadt als solche sich auf die Anleihe suchte mache. Letzthin hat es wieder Oberbürgermeister Dr. Blüher offen ausgesprochen, daß die inzwischen gegründeten Dresdner Werke um 2 pCt. billigeres Leihkapital bekommen könnten, als die Stadt selbst. Behandelt man diese Frage mit Sachverständigen der Hochfinanz und stellt man die Frage, ob es denn wirklich auf den Geldgeber einen Unterschied mache, ob er es mit der Stadt selbst, oder mit einer rein städtischen Privatgesellschaft zu tun habe, so kann man allerdings die Meinung hören, man wisse den Unterschied zu schätzen, daß die Privatgesellschaft, mag sie auch ganz der Stadt gehören, doch ein zuverlässigerer Schuldner sei, als jene, die sich im Falle des Konkurses ihren meisten Verpflichtungen entziehen könne, wie man am Falle Glashütte zur Genüge gesehen habe. — Man kann es also den Städten jedenfalls nicht verdenken, daß sie zur Zeit erst einmal abwarten, ob nicht ihre gegründeten Gesellschaften die Anleihen erhalten, auch ohne Beteiligung ihrer Geldgeber durch Aktien.

Wenn wir so im Zusammenhange mit der Beteiligung von Privatkapital an den Gründungen städtischer Betriebe<sup>3)</sup> die Frage der Mittelbeschaffung als besonders bedeutsam erkannten, so haben wir damit gewissermaßen den jüngsten Beweisgrund vorweg behandelt, der außer den schon früher beständenen, allgemeinen für die Notwendigkeit der Privatgesellschaft ins Feld geführt zu werden pflegt. Wo eine Gründung aus Anleihen not, aus der Not, Zwischenkredite zu konsolidieren vorhanden ist, können die allgemeinen Gründe, die Steigerung des wirtschaftlichen Nutzeffekts der Betriebsführung nur an Bedeutung gewinnen. Nur sparsamste und zweckdienlichste Betriebsführung kann die Lasten des Anleihedienstes in seiner heutigen teureren Form mit herauswirtschaften, kann überdies noch Mittel für eine Selbstfinanzierung zur Beschränkung der

fremden Leihgelder noch herausholen, ohne die an eine Selbsterhaltung der Werke nicht zu denken ist.

Die nun für die Gründung der Städtischen Betriebe stimmen, meinen, daß beim einfachen oder „verselbständigteten“ Regiebetrieb (vgl. Anm. 1) die zweckdienliche Organisation aus nachstehenden Gründen nicht zu erreichen sei:

Der städtische Regiebetrieb könne den leitenden Personen nie die Entschlußfreudigkeit und das Verantwortlichkeitsgefühl geben, die nötig seien, um ihrer wirtschaftlichen Initiative die nötige Stoßkraft zu sichern. Eine städtische Dienststelle, die der Regiebetrieb doch immer nur sein könne, erstickte unter der Unzahl von „Zuständigkeiten“ anderer Dezernate, deren Geschäftskreis verfassungsmäßig nur zu oft berührt werde durch Maßnahmen des Werks. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhange auch auf die Mitarbeit der zuständigen Ausschüsse und städtischen Kollegien, die ohne Verzögerung und ohne umständliche Kleinarbeit leider nicht möglich sei, die Leiter der Werke mit „Vorlagen“, „Erläuterungen“ aufhalte und damit von ihrer Hauptaufgabe, der Entschließung nach Kaufmännischem Instinkt abbringe. So werde die Initiative des Einzelnen, von hohem Vertrauen getragenen, in „Mehrheitsbeschlüssen“ verwässert. Politische Einflüsse hemmten das rein wirtschaftliche Denken des für das Werk Verantwortlichen. Entscheidungen von größter wirtschaftlicher Wichtigkeit und Eile könnten durch Wahlperioden gehemmt werden, wenn die Zustimmung von politischen Körperschaften dazu nötig sei, die diesen Perioden eben ausgeliefert seien.

Wenn auch dem Regiebetrieb die kaufmännische Buchführung zugestanden sei, so sei er doch noch in die Zwangsjacke des Haushaltplans eingepreßt. Was bei der Gesellschaft des besten Börsenpapiers wohl als Utopie anerkannt würde: der Zwang für den Vorstand, die Dividende zu Anfang des Geschäftsjahrs sicherzustellen, das würde in jedem Haushaltplan in jedem noch so verworrenen Wirtschaftsjahr vom Vorstand eines städtischen Regiebetriebs verlangt. In welcher Höhe der Reingewinn an die Stadt abzuführen sei, würde so lediglich auf Grund von Schätzungen im Voraus bestimmt, wobei schließlich die Temperamente der beteiligten Dienststellen und auch das Gewicht der Dezernate den Ausschlag gäben, ohne daß eine klare vertagliche Bindung, also eine Bindungskraft gegenüber seitigen Einverständnisses, möglich sei.

Auch sei dem städtischen Regiebetrieb die Möglichkeit benommen, selbst zu bestimmen, in welchem Ausmaße er sich (durch Rücklagen, Abschreibungen) finanzieren oder fremde Gelder aufnehmen wolle. Die Verhandlungen über die Beschaffung von fremden Geldern dürfe er nicht selbst führen.

Der städtische Regiebetrieb sei für eine reine „Aufwandswirtschaft“ bestimmt, nicht auf einen „werbenden“ Betrieb anwendbar. Interessant ist jedenfalls, das bereits 1908 von einem hohen Kommunalbeamten<sup>4)</sup> festgestellt worden ist, daß „die freiheitlichen und wertvollen, wirtschaftlichen Geschäftsmethoden der privaten Wirtschaft immer

<sup>3)</sup> Zu den eingangs genannten tritt auch die Straßenbahn.

<sup>4)</sup> Oberbürgermeister Marx in der Hartungschen Zeitung.

mehr und mehr auch in die kommunale Verwaltung eindringen“.

Der kommunale Regiebetrieb, so sagt man weiter, könne nur mit dem Hemmschuh bürokratischer Betriebsformen arbeiten. Die Personalpolitik könne nur von der Stadt bestimmt werden. Sie müsse sich daher im Rahmen der allgemeinen Normen handeln. Es sei kein Geld vorhanden, sich wirklich erstklassige Kräfte mit den dazu nötigen Opfern zu sichern (die sich durch deren Geschäftsführung rentierten!) und es sei auch nicht möglich, aus den beamteten Angestellten aus diesem oder jenem Sondergrunde Extraleistungen in Ermangelung von Ueberstundenvergütung herauszuholen. Große Aufgaben in diskreter Weise durch Verhandlungen anzubahnen, sei den Leitern eines derartigen Regiebetriebs nicht möglich, weil sie dem Gegenüber nie die nötige Bewegungsfreiheit hätten, die eben erforderlich sei, um das Gewicht ihrer persönlichen Meinung ausschlaggebend in die Wagschale der Verhandlung zu werfen. Beamte Kräfte, die mit dem Tempo der rasenden Wirtschaftsentwicklung nicht Schritt zu halten vermöchten, seien schwer durch andere zu ersetzen. Auch müsse die Tarifpolitik losgelöst werden von der Zustimmung von Ausschüssen und Kollegien. Endlich seien Tariffragen allein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter ausschl. Verantwortung der Werke zu regeln und nicht an die Zustimmung politischer Körperschaften zu binden.

Die gegen die Gründungen städtischer Betriebe sind, pflegen wohl folgendermaßen zu argumentieren: Warum diese Änderung, es ist doch all' die Jahre so gut gegangen, wir haben gute Erträge an die Stadt abgeliefert, jeder hat auch so seine Pflicht getan. Richtig ist, wir sind in Schulden geraten, aber wir werden die Ausgaben, die Investierungen vor allem, abdrosseln, da werden wir die Schulden bald los werden.

Besondere Widerstände haben sich, das wurde anlässlich der Dresdner Gründung offenbar, aus der Beamtengewerkschaft erhoben. Man bemängelte die Umständlichkeit auch der neuen Instanzen (außer dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung noch ein „Verwaltungsrat“ und ein „gemischter Ausschuß“ — als Vorberater für Beschlüsse der Generalversammlung). Man hegte aber insbesondere Besorgnisse wegen der Ueberführung der städtischen Bediensteten in die neue Gesellschaft, wegen Wahrung von deren wohlerworbenen Rechten. Die Widerstände aus Arbeitnehmerkreisen haben zwar die Dresdner Gründung nicht verhindern können, dagegen blieb die Entscheidung über das Schicksal der Leipziger Werke infolge von Widerständen aus diesen Kreisen bis heute im Ungewissen und jede Stadt, die sich vorstehende Frage stellt, rechnet mit Widerständen dieser Art.

Uns will scheinen, daß das Für und Wider der Gründung städtischer Betriebe auf die Dauer nicht in das Belieben dieser oder jener politischen Gruppen wird gestellt werden können, sondern entschieden werden wird durch den Zwang der wirtschaftlichen Not. Wir möchten die Gründe derer anerkennen, die den kameralistischen Regiebetrieb für überlebt erachten und wir möchten den Gegenspielern bei dieser ungemein brennenden Wirtschaftsfrage empfehlen, ihre Bedenken aus folgenden Gründen zurückzustellen:

Der Umstand, daß die bisherige Betriebsform im allgemeinen genügt hat, weist noch nicht in die Zukunft, die schwierig wird und neue Aufgaben stellt, die in der bisherigen Form nicht zu meistern sind. Mit Drosselung der Investierungen allein ist nicht getan. Die extensive Wirtschaft unserer Versorgungsbetriebe, die durch das Wachstum der Verbrauchsgebiete bedingt ist, der Fortschritt der Technik, wird Investierungen in immer stärkerem Maße bedingen und die Finanzierungsprobleme, wie die Wirtschaftsführung überhaupt vor gewaltige, neue Aufgaben stellen. Kaufmännische Witterung kann durch pflichtgetreues Schaffen allein nicht ersetzt werden! Die Monopolstellung unserer Betriebe ist, wir sagten es schon eingangs, durchaus nicht enthoben eines sorgsamen kaufmännischen Kalküls, das dahin einzusetzen ist, daß Tariferhöhungen nicht das schematische Allheilmittel zur Bilanzierung sein können, sondern daß eine rationelle Betriebsweise in der vorstehend im einzelnen beschriebenen Form den Ausgleich schafft. Das alles läßt sich machen, ohne den wohlerworbenen Beamtenrechten Abbruch zu tun. Denn einmal ist durchaus anzunehmen, daß moderne Beamte den im Betriebe eines privatwirtschaftlichen Unternehmens erforderlichen Leistungsgrad erreichen, ihr ganz besonders anerzogenes Verantwortungsbewußtsein, ihre Fähigkeit, Arbeitsvorgänge klar und logisch zu übersehen und zu entwickeln mit Erfolg ausspielen. Zum andern wird bei solchen Gründungen ein Zwang, mit herüber zu kommen, auf keinen ausgeübt, dem diese Sache nicht liegt, und selbst der Rücktritt in den Städtischen Dienst ohne Verschlechterung der Aufrückungsmöglichkeit kann offen bleiben. Davon hängt die Frage der gedeihlichen Organisation der städtischen Betriebe nicht ab. Wohl aber davon, daß sich endgültig dort ein Personal zusammenfindet, das zu den besonderen Höchstleistungen von Betrieben solcher Art angespornt werden darf und sich auch ansporten läßt. Daß diese Tätigkeit wesensfremd den kommunalen Amtesgeschäften ist, muß Einsicht der Beteiligten werden, ohne daß dabei eine Zurücksetzung der einen vor der anderen Berufsart gemeint ist.

Neue Zeiten, neue Wandlungen; je eher sie verstanden werden, um so besser in diesem Falle für unser gemeindliches Wirtschaftsleben.

## Der Bezugsschein.

Von Geh. Oberfinanzrat Dr. Ernst Springer, Berlin.

Prof. Dr. Flechtheim wirft in Nr. 10 des „Bank-Archivs“ die Frage auf, ob der zur Ausübung des Bezugssrechts verwendete Dividendenschein einer Aktie ein Legitimationspapier oder ein Inhaberpapier sei. Er vertritt die Ansicht, daß dieser Schein ein Inhaberpapier ist.

Ich bin der entgegengesetzten Ansicht und halte ihn für ein Legitimationspapier.

Die Verwendung der Gewinnanteilscheine auch zur Ausübung von Bezugssrechten beruht, wie Flechtheim zutreffend ausführt, auf dem Rate der Zulassungsstelle der Berliner Börse, demzufolge sie nicht mehr das Geschäftsjahr enthalten, um

dessen Gewinnausschüttung es sich handelt, sondern fortlaufende Nummern, so daß der jeweilige Generalversammlungsbeschuß über die Gewinnausschüttung oder die zu dessen Ausführung erforderliche Erklärung der Organe der Gesellschaft noch die Nummer des Scheins zu bezeichnen und bekanntzugeben hat, auf dessen Einreichung hin die Dividende zahlbar ist.

Dem entspricht üblicherweise der Wortlaut dieser Scheine, in der Regel wie folgt lautend:

„Aktiengesellschaft XYZ, Gewinnanteilschein Nr. 00 zu der Aktie Nr. . . . über RM 1000,—. Der Inhaber dieses Gewinnanteilscheins erhält gegen dessen Rückgabe den von der G. V. festgesetzten Gewinnanteil.

Unterschrift.“

Aus dem Inhalt ergibt sich unzweideutig, daß der Aussteller an jeden Inhaber leisten will. Es liegt also ein Inhaberpapier im Sinne des § 793 BGB. vor. Hiernach kann der Inhaber des Scheins von der Gesellschaft die darin ausgesprochene Leistung verlangen. Die Leistung besteht nach dem Inhalt des Scheins in dem von der G. V. festgesetzten Gewinnanteil. In dem Schein ist aber nichts anderes als die Auszahlung des Gewinnes versprochen, welche die G. V. für den Schein mit dieser Nummer beschließen wird. Nur hinsichtlich dieses Anspruches ist der Schein der Träger des Rechts. Ein weitergehendes Recht, insbesondere ein solches auf den Bezug neu auszugebender Aktien (oder, was auch vorkommt, von Obligationen oder Genußrechtscheinen), ist darin nicht verbrieft. Wenn der Schein daher zu irgendwelchen anderen Zwecken dienen soll, so muß seine Einbeziehung in das beabsichtigte neue Rechtsverhältnis auf anderen Momenten als auf seinem Inhalte beruhen. Da aber nach § 793 die Inhaberpapiereigenschaft an „die in der Urkunde dem Inhaber versprochene Leistung“ geknüpft ist, so kann der Schein für das nach dem neuen Verhältnis zu Leistende kein Inhaberpapier sein.

Welche Natur der Schein in dem vorgedachten Falle erhält, geht nun aus dem von Prof. Flechtheim richtig angegebenen Grundgedanken hervor. Die früher erforderliche Vorlegung und Abstempelung der Aktienmantel bei der Ausübung des Bezugsrechts war umständlich und mit Nachteilen und Gefahren verbunden. Die Vorlegung eines nicht durch die Jahreszahl, sondern nur durch die Nummer individualisierten, ursprünglich als Gewinnanteilschein beabsichtigten, aber durch die Erklärung der Organe der Gesellschaft hierfür untauglich gemachten Scheins soll also dem Aktionär die Vorlegung des Mantels ersparen, welcher der Träger des Aktionärsrechts ist. Der Schein soll also als Ersatz des Aktienmantels zu seinem Ausweise als Aktionär dienen. Hierzu ist er auch vorzüglich geeignet, da er sich in dem der Aktie als Zubehör beigegebenen Gewinnanteilscheinbogen befindet. Er ist also ein Ausweis-papier zur Legitimation des Aktionärs durch die Bekanntgabe der Organe der Gesellschaft für den besonderen Zweck der Bezugsausübung geworden. Das unmittelbare Aktienbezugsrecht aus § 282 HGB, steht dem Aktionär ausdrücklich als solchem zu. Aber auch das mittelbare Bezugsrecht, im Falle des Ausschlusses des § 282 und Auferlegung auf ein Uebernahmekonsortium durch den Uebernahmevertrag, gründet für den Aktionär als „Dritten“ das

Recht auf seine Eigenschaft als Aktionär. Zur Geltendmachung braucht er sich daher nur als Aktionär auszuweisen, wozu die Vorlegung des Aktienmantels, des Trägers des Aktionärsrechts, ausreicht. Durch die zugelassene Legitimation mittels der Nummer nach bezeichneten Gewinnanteilscheins wird der Aktienmantel seiner rechtlichen Bedeutung nicht entkleidet.

Der Vorgang ist hier der gleiche, wie er sich vor Jahrzehnten bei den mit Zinsscheinbogen versehenen Schuldverschreibungen der Staaten und Korporationen abgespielt hat. Auch dort mußten früher nach Ablauf der mit der Haupturkunde ausgegebenen Zinsscheine die Haupturkunden zur Empfangnahme des neuen Zinsscheinbogens eingereicht werden. Dies führte aus dem gleichen Bedürfnis des Verkehrs heraus zur Einführung der mit dem Zinsscheinbogen verbundenen Talons, jetzt Erneuerungsscheine genannt. Sie ermöglichen die Vermeidung der Hin- und Hersendung der Haupturkunden und ihrer Abstempelung oder ihres Umtausches. Auch hier entstanden anfänglich Zweifel über deren Rechts-natur, welche sich jedoch sehr bald dahin klärten, daß die Talons nicht selbständige Träger eines Rechtsanspruches sind, sondern nur zur einfacheren Legitimation des durch das Hauptdokument Berechtigten dienten, eine Auffassung, welche schließlich durch die Gesetze bestätigt wurde.

Ist der nicht nach seinem Inhalt, sondern nach anderweiter Erklärung der Gesellschaft zur Ausübung des Bezugsrechts vorzulegende Gewinnanteilschein nicht von dem berechtigten Aktionär, sondern von einem Dritten vorgelegt und von der Gesellschaft durch Ausreichung der zu beziehenden Aktien gutgläubig honoriert worden, so ist die Gesellschaft befreit. Aber durch rechtzeitige Anmeldung des Verlustes unter Vorlegung des Aktienmantels wahrt der Aktionär sein Bezugsrecht. Es entstehen hier dieselben Verhältnisse wie § 805 BGB, sie beim Erneuerungsschein ausdrücklich ordnet.

Die sich daraus ergebenden Rechtsverhältnisse sind völlig klar, und auch der Handel in Bezugsrechten vollzieht sich bei der Verwendung der Gewinnanteilscheine reibungslos. So, wie der Käufer des Bezugsrechts bisher verpflichtet war, dem Käufer die Ausübung dadurch zu ermöglichen, daß er ihm den Aktienmantel zur Vorlegung übergab oder bei der Gesellschaft zur Verfügung stellte, so ist er jetzt verpflichtet, das obligatorische Verkaufsgeschäft in entsprechender Weise zu erfüllen. Wird dem Käufer des Bezugsrechts, dem er dazu den bezeichneten Gewinnanteilschein übergeben hat, von der Gesellschaft bei Vorlegung etwa der Bescheid, daß der bisherige Besitzer diesen als verlustig angemeldet und unter Vorlegung des Mantels das Bezugsrecht bereits ausgeübt habe, so hat eben sein Verkäufer nicht erfüllt, und er hat gegen diesen seine gesetzlichen Ansprüche. In einem solchen theoretisch denkbaren, praktisch gewiß äußerst seltenen Fall liegt es nicht anders als sonst, wenn bei zeitlichem Auseinanderfall von Vertragsschluß und Erfüllung ein die Erfüllung hinderndes oder erschwerendes Moment sich herausstellt.

## Das Remboursgeschäft.

Von Dr. iur. E. Sachs, Hamburg.

In Zeiten, die so voller Unruhe sind wie die gegenwärtigen, werden in Geschäfte, die in festliegenden Bahnen sich abzuwickeln schienen, neue Gedanken getragen und dadurch neue Zweifelsfragen geschaffen. So wird der Remboursbankier — oder dessen inländischer Vertreter — gezwungen, sich neue Wege zu überlegen, durch die er in den Stand versetzt wird, drohende Schäden abzuwenden oder schon entstandenen Schaden zu verringern. Bei der Betrachtung der Remboursgeschäfte unter diesen Gesichtspunkten begibt man sich auf ein ziemlich unerforschtes Gebiet. Einigermaßen aktuelle höchstrichterliche Entscheidungen liegen, soweit ich sehe, überhaupt nicht vor, so daß dem Zweifel Tor und Tür geöffnet wird.

Zur Entscheidung der sich ergebenden Fragen muß man zunächst trennen zwischen dem bestätigten und dem unbestätigten Rembours. Die Trennung zwischen dem gedeckten und dem ungedeckten Rembours ist in anderer Richtung wichtig und wird unten später behandelt werden.

Gehen wir also zunächst von dem unbestätigten Rembours aus, den die Bank B — gleichgültig ob ihr Sitz im In- oder Auslande ist — auf Antrag ihres Kunden K entweder bis zu einem vereinbarten Limit oder für einen bestimmten Kauf überseeischer Erzeugnisse, die der Verkäufer V zu liefern hat, eröffnet hat. Die Bank leistet regelmäßig ihr Akzept, wenn ihr die in Betracht kommenden Dokumente von V vorgelegt und von ihr in Ordnung befunden sind. Es leuchtet daher von vornherein ein, daß die jeweilige Vermögenslage des V außer Betracht bleiben kann, da er in dem Augenblick, in dem für B das Obligo beginnt, die ihm obliegende Leistung erfüllt hat. Die Frage der Geltendmachung etwaiger Qualitätsdifferenzen gegen V kann hier außer Betracht bleiben, da sie durchweg von untergeordneter Bedeutung ist, und da sie ferner ein Recht des K — und nicht der B — gegen V darstellt. K's Verpflichtungen B gegenüber, die nach Akzeptierung der Tratte B ausschließlich interessieren, werden durch etwaige Qualitätsmängel nicht berührt.

Nehmen wir nun an, daß B die Dokumente — es handelt sich ja nicht um einen gedeckten Rembours — pflichtgemäß dem K weitergegeben hat. Letzterer gerät in diesem Zeitpunkt, also jedenfalls vor Anschaffung des Trattenbetrages bei B, in Schwierigkeiten. Das Ergebnis für B ist so klar wie unangenehm: er geht mit seinem Anspruch in die K'sche Masse, ohne irgendein Aequivalent in Händen zu haben, und hat naturgemäß sein Akzept bei Fälligkeit zu honorieren.

Noch unerfreulicher für B gestaltet sich die Situation bei dem bestätigten Rembours, bei dem im übrigen nach Leistung des Akzeptes das oben Gesagte gilt. Nach der aber wohl als allgemein zu bezeichnenden Auffassung stellt die Bestätigung eines Rembourses gegenüber V eine unwiderrufliche Erklärung dar. Daraus ergibt sich die Verpflichtung B's zur Leistung des zugesagten Akzeptes, auch wenn K schon vorher illiquide geworden sein sollte. Nur wenn dessen Zahlungsunfähigkeit unmittelbar nach der Absendung der Bestätigung von B an V bekannt wird, kann diese Folge vermieden werden. B kann nämlich seine Bestätigung — allerdings nur vor deren Eintreffen bei V — widerrufen (telegraphisch oder durch Kabel), wodurch die gewöhnlich schriftlich erfolgte Bestätigung gemäß § 130 BGB. kraftlos wird.

Es sei hier hervorgehoben, daß diese Bestimmung des deutschen Rechtes dem englischen Empfinden widerspricht. Dort geht die allgemeine Meinung dahin, daß die zur Post gegebene Bestätigung wirksam ist und bleibt, ganz gleich, was nacher geschehen möge.

Kommt B im geschilderten Fall, wo K nach der Bestätigung zahlungsunfähig wird, in den Besitz des Konnossements, so kann er dieses zurückhalten und so die Ware — falls nicht etwa K sie mit dem direkt gesandten Duplikat-Konnoissement abgehoben hat — für sich ver-

kaufen, und damit den größten Teil seines Schadens decken. Geht ihm aber vereinbarungsgemäß das Konnoissement nicht zu, so trifft ihn ein Verlust in voller Höhe des Trattenbetrages, und diese Verlustmöglichkeit ist, wie dargelegt, vom Zeitpunkt der Bestätigung an bereits gegeben.

Diese weittragenden Folgen des ungedeckten Rembourses — von dem bisher ausschließlich die Rede war — waren die Veranlassung für die große Ausdehnung des gedeckten Remboursgeschäfts, das insbesondere in der letzten Zeit wesentlich an Bedeutung gewonnen haben dürfte. Hier kann, wenn nicht Unredlichkeiten vorliegen, ein Totalverlust für B keinesfalls eintreten.

Der Zeitpunkt, in dem das Obligo zu laufen beginnt, ist hier derselbe wie oben, da hierfür nur die Bestätigung oder Nicht-Bestätigung maßgeblich ist, während die Deckungsfrage insoweit keine Bedeutung hat. Hier aber bleibt B oder dessen kontinentaler Vertreter theoretisch stets im Besitz der maßgeblichen Dokumente, bis K seine Verpflichtungen ihm gegenüber erfüllt hat. B kann also in jedem Stadium bei einem Schwachwerden des K die Ware entweder direkt an K's Abnehmer abliefern oder anderweitig selbst verkaufen, wodurch er vor einem nennenswerten Verlust normalerweise bewahrt werden wird.

Mit voller Absicht ist erwähnt, daß diese Situation die theoretisch gegebene ist. Praktisch wird ja meistens diese klare Lage durchbrochen durch eine treuhändige Aushändigung der Dokumente von B an K, die aus mancherlei Gründen (Einlagerung, Vorführung gegenüber dem Käufer) erfolgen kann. Wie ist nun B's Position, wenn K vor Rückgabe der Dokumente seine Zahlungen einstellt?

Hier ist wichtig, ob B Eigentümer der Ware geworden ist, oder ob er nur ein Pfandrecht an ihr hatte. Ist er ersteres, so berührt ihn die entstandene Schwierigkeit nicht. Er muß sein treuhändig ausgeliefertes Eigentum in jedem Zeitpunkt von jedem — auch vom Konkursverwalter — zurückerothen. Anders beim Pfandrecht. Dieses erlischt mit der Rückgabe — auch mit der treuhändigen (!) — der Dokumente an K, und B ist damit ohne Rücksicht auf die Vereinbarung eines gedeckten Geschäfts völlig ungesichert.

Ob nun Eigentum oder Pfandrecht vorliegt, ist meist außerordentlich schwer zu entscheiden, da der englische Remboursbankier, der ja meist in Betracht kommt, diese Unterscheidung nicht macht; auch im rein deutschen Verkehr findet sie sich nicht immer. Es empfiehlt sich also, diese Frage schon bei der Eröffnung des Kredites zu klären und sie außerdem im Dokumentenverkehr formalmäßig bei allen in Frage kommenden Transaktionen ausdrücklich zu erwähnen, wobei — wie das Gesagte ergibt — stets das Eigentumsrecht im Interesse des Bankiers als vereinbart hervorzuheben ist.

Wir kommen zur letzten Frage des gedeckten Rembourses: der treuhändigen Auslieferung der Dokumente zur Ablieferung der Ware an K's Abnehmer, A. Von einer direkten Lieferung von B an A wird im Interesse des Prestiges von K meist abgesehen, zudem würde in den meisten Fällen auch A hiermit nicht einverstanden sein. Aus Prestigegründen wird auch oft von einer Zession der Forderung K's gegen A (auf Zahlung des Kaufpreises) an B Abstand genommen. K erhält also die bisher in B's Depot befindliche Ware ohne neue Verabredung zu getreuen Händen zur Ablieferung an A. Dieser erwirbt in dem Augenblick, in dem er sie gutgläubig in Empfang nimmt, Eigentum an ihr, und B's Sicherung ist damit verloren. Nehmen wir an, K gerät jetzt in Schwierigkeiten (denn vor A's Eigentumserwerb kann B die Ware bei K aussondern). Hat in diesem Falle A an K schon gezahlt, so geht B mit seiner Forderung in die K'sche Masse, genau wie beim ungedeckten Rembours.

Wenn aber A noch nicht gezahlt hat? Dann kann im Konkurs auf Grund einer wenig beachteten Bestimmung, des § 46 KO., B die Abtretung des Anspruches gegen A

von der Masse K verlangen und dementsprechend die Forderung selbst einziehen. B, der vor Beginn des Konkursverfahrens gesichert war und seine Forderung durch A's Eigentumserwerb verloren hatte, kann sich also als ursprünglich Aussonderungsberechtigter sozusagen von neuem sichern, indem er sich nach erfolgter Abtretung direkt an A hält. —

Aus dem vorstehenden dürfte zur Genüge hervorgehen, welche Fülle von Fragen das Remboursgeschäft schon unter dem alleinigen Gesichtspunkt der Zahlungseinstellung birgt. Alle Schwierigkeiten bis ins letzte zu verfolgen, ist an dieser Stelle unmöglich. Es wäre aber sehr dankenswert, wenn von berufenerer Seite eine buchmäßige Zusammenfassung dieses ganzen, von seiten der Gerichte kaum beleuchteten Fragenkomplexes, vorgenommen würde.

## Oeffentlich-rechtliche Kreditanstalten als offene Handelsgesellschaften im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes?

Von Rechtsanwalt Dr. Erler, Jena.

### I.

Der Reichsfinanzhof hat mit einer überzeugenden Begründung die Partenreedereien den offenen Handelsgesellschaften im Sinne des § 26 Abs. 2 Nr. 3 RBewG. gleichgestellt (RFH. 20, 35). Nicht anerkannt werden kann dagegen das Urteil vom 31. 10. 1929 I Ab 288/29 = RStBl. 1930 Nr. 7, welches die öffentlichen Kreditanstalten wie offene Handelsgesellschaften behandeln will. „Die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten weisen hier nach, wenn sie mit bürgerlich-rechtlichen Gesellschaften verglichen werden, die meiste Aehnlichkeit mit den offenen Handelsgesellschaften auf“, so heißt es in den Gründen des Urteils vom 31. Oktober 1929. Wegen dieser Aehnlichkeit sollen sie wie offene Handelsgesellschaften behandelt werden, eine Feststellung, die der gleiche Senat in seinem Urteile von demselben Tage — I A 505/28 — nochmals unterstreicht. Der Sachverhalt, der dem ersterwähnten Urteile — I Ab 288/29 — zu Grunde lag, war folgender: Der Provinzialverband von X und der Xsche Sparkassen- und Giro-Verband haben eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt gegründet. Sie dient nach ihrer Satzung als Bankanstalt dieser Verbände und als Giro-Zentrale. Sie ist mit einem Stammvermögen ausgestattet, das die Verbände, von denen sie errichtet ist, je zur Hälfte gestellt haben. Sie ist an der Kreisbank Y zu mehr als einem Viertel beteiligt, an der deutschen Giro-Zentrale mit weniger als einem Viertel. Das Finanzgericht hatte das Stammvermögen nicht zum Abzug zugelassen, hatte das Schachtelpatent des § 27 RBewG. versagt und die Beteiligung an der deutschen Giro-Zentrale mit dem vollen Anteilswert angesetzt. Hiergegen hatte die Kreditanstalt Rechtsbeschwerde eingelegt. Der Reichsfinanzhof hat aus zutreffenden Gründen den Abzug des Stammvermögens nicht zugelassen, hat jedoch die Beteiligung der Beschwerdeführerin an der Kreisbank und der deutschen Giro-Zentrale nach § 46 RBewG. außer Ansatz gelassen, weil sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Kreisbank und die deutsche Giro-Zentrale als offene Handelsgesellschaft zu behandeln seien und infolgedessen die Anteile der Beschwerdeführerin an den beiden genannten Instituten nach § 46 RBewG. nicht zum Vermögen gehören. Diese Rechtsprechung muß die schwersten Bedenken auslösen.

### II.

Das Verwaltungsrecht unterscheidet zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und zwischen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Die Körperschaft des öffentlichen

Rechts ist eine mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Personenvereinigung. Eine Körperschaft in diesem Sinne ist beispielsweise der Provinzialverband, der bei der Errichtung der Bankanstalt beteiligt war. Die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten sind teils Körperschaften, teils Anstalten. So fallen beispielsweise die Landschaften des preußischen Rechts unter den Begriff der Körperschaften, während die von ihnen gegründeten Darlehnkkassen als Anstalten des öffentlichen Rechts anzusprechen sind. Auch im vorliegenden Falle ist das von den beiden Verbänden errichtete Bankinstitut eine öffentlich-rechtliche Anstalt.

### III.

Kreditanstalten des öffentlichen Rechts können, einerlei ob sie unter den Begriff der Körperschaft oder der Anstalt fallen, niemals als offene Handelsgesellschaften im Sinne der Einheitsbewertung behandelt werden. Zunächst ist es überhaupt untersagt, das Pfandbriefgeschäft, also eins der wesentlichsten Geschäfte nicht nur der Hypothekenbanken, sondern auch der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, in Form der offenen Handelsgesellschaft zu betreiben (§ 2 des Hypothekenbankgesetzes). Weiter ist es immerhin gewagt, bei den vom Reichsfinanzhof als offenen Handelsgesellschaften behandelten Gebilden gegenseitige Beteiligungen zu unterstellen, obwohl nach der herrschenden Lehre eine offene Handelsgesellschaft nicht Gesellschafterin einer anderen offenen Handelsgesellschaft werden kann. Diese Bedenken mögen vielleicht allein für sich betrachtet nicht durchschlagend sein. Hierzu kommt aber folgendes: Bei denjenigen Kreditinstituten, die als öffentlich-rechtliche Anstalten anzusehen sind, also beispielsweise auch bei der von dem Provinzialverband und dem Sparkassenverband gegründeten Bank, ist eine Gleichstellung mit den offenen Handelsgesellschaften schon deshalb nicht möglich, weil diese Anstalten überhaupt keine Personenvereinigungen darstellen. Die Struktur einer offenen Handelsgesellschaft und einer Anstalt in diesem Sinne ist eine gänzlich verschiedene. Es ist von vornherein unangebracht, die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, soweit sie keine Personenvereinigungen sind, mit bürgerlich-rechtlichen Gesellschaften, also mit Personenvereinigungen zu vergleichen.

Aber auch die preußischen Landschaften, die öffentlich-rechtliche Korporationen sind, können nicht den offenen Handelsgesellschaften im Sinne des § 26 Abs. 2 Nr. 3 RBewG. gleichgestellt werden. Wohl handelt es sich sowohl bei den preußischen Landschaften als auch bei den offenen Handelsgesellschaften um Personenverbände. Es muß aber bestritten werden, daß die Landschaften Aehnlichkeiten mit den offenen Handelsgesellschaften haben. Die Landschaften sind vielmehr rechtskräftige Gebilde, während dies die offenen Handelsgesellschaften nicht sind. Zwar sind die offenen Handelsgesellschaften nach dem Reichsbewertungsgesetz und nach dem Vermögensteuergesetz Steuersubjekte. Allein sie werden hierdurch doch nicht zu juristischen Personen. Da nun einmal im § 26 Abs. 2 RBewG. sowohl juristische Personen als auch offene Handelsgesellschaften aufgeführt werden, so liegt es viel näher, sie mit juristischen Personen des Handelsrechts in eine Linie zu bringen als mit den offenen Handelsgesellschaften.

### IV.

Wenn sonach öffentlich-rechtliche Kreditanstalten nicht wie offene Handelsgesellschaften behandelt werden, so ist nunmehr noch die Frage zu beantworten, wie bei der Feststellung des Einheitswerts solcher Anstalten vorgehen ist. Sie unterliegen der Vermögensteuer (§ 2 Nr. 2, d VermStG.). Es muß für sie ein Einheitswert festgestellt werden, und zwar liegt es hierbei sehr nahe, das Vermögen, das dem Betrieb solcher Anstalten dient, als Betriebsvermögen zu behandeln. Es fragt sich, ob

etwa die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten unter die im § 26 Abs. 2 Nr. 2, RBewG. erwähnten „Anstalten“ fallen. Da es Anstalten des bürgerlichen Rechts im technischen Sinne überhaupt nicht gibt, könnte man versucht sein, hierbei an die Anstalten des öffentlichen Rechts zu denken. Dem steht aber entscheidend der § 2 Nr. 2 VermStG. und die zu dieser Vorschrift des Vermögensteuergesetzes gegebene Begründung entgegen. Nach der Begründung sollten ausdrücklich die Betriebe und Verwaltungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts und die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit von der Vermögensteuerpflicht ausgenommen werden; nur die Kreditanstalten des öffentlichen Rechts sind für vermögensteuerpflichtig erklärt worden. Sie werden ausdrücklich erwähnt im § 2 Nr. 2, d VermStG. Bei dieser Sachlage können aber unter den Anstalten im Sinne des § 2 Nr. 2, b VermStG. nicht solche des öffentlichen Rechts verstanden werden. Vielmehr besagt der Begriff „Anstalten“ im wesentlichen dasselbe wie die im § 2 Nr. 2, b VermStG. ebenfalls erwähnten „Stiftungen“. Besondere Anstalten des Zivilrechts gibt es wie erwähnt nicht. Also scheint man mit den Anstalten mehr oder weniger dasselbe wie Stiftungen im Auge gehabt zu haben. Das Reichsbewertungsgesetz hat aber im § 26 Abs. 2 Nr. 2 die im § 2 Nr. 2, b VermStG. aufgezählten Vermögensteuersubjekte wörtlich übernommen. Es können also auch nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 RBewG. nur Rechtsgebilde des bürgerlichen Rechts, nicht solche des öffentlichen Rechts in Frage kommen. Wenn in dieser Vorschrift von „Körperschaften des bürgerlichen Rechts“ die Rede ist, so beziehen sich die Worte „des bürgerlichen Rechts“ auch auf die Anstalten und Stiftungen, die vorher genannt worden sind.

Wenn man schon den Versuch machen will, die öffentlichen Kreditanstalten unter § 26 Abs. 2 RBewG. einzureihen, wie es der Reichsfinanzhof will, so muß Unterschieden werden zwischen Kreditanstalten, die Körperschaften sind, und solchen, die als öffentlich-rechtliche Anstalten zu betrachten sind. Die ersten haben die meiste Ähnlichkeit mit den im § 26 Abs. 2 Nr. 1 RBewG. genannten Aktiengesellschaften. Die letzteren sind am ersten zu vergleichen mit den Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die § 26 Abs. 2 Nr. 2 RBewG. erwähnt. Die Stiftungen des bürgerlichen Rechts und die Anstalten des öffentlichen Rechts sind Parallelerscheinungen. Beide besitzen Rechtsfähigkeit, beide sind keine Personenvereinigungen. Die Landschaften dagegen, d. h. die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten mit Verbandscharakter, sind ebenso wie die Aktiengesellschaften Personenvereinigungen. Beide sind rechtsfähig. Wenn also eine Landschaft mit einer Gesellschaft des Handelsrechts verglichen werden soll, dann kann nur die Aktiengesellschaft in Frage kommen.

## Der Begriff des auswärtigen Kommittenten in § 58 Abs. 2 KVStG.

Von Reg.-Rat Dr. Rüdel, Frankfurt a. M.

§ 58 Abs. 2 KVStG. bestimmt: Erklärt bei einem an sich als Händlergeschäft zu versteuernden Kommissionsgeschäft ein auswärtiger Kommittent dem Kommissionär, daß er seinerseits als Kommissionär eines andern handle, so unterliegt das Händlergeschäft der für das andere Kommissionsgeschäft vorgeschriebenen Steuer. In diesem Falle ist das andere Geschäft steuerfrei.

Während die beiden ersten Voraussetzungen der in § 58 Abs. 2 KVStG. ausgesprochenen Steuervergünstigung, die Begriffe Kommissionsgeschäft und Händler-

geschäft ohne weiteres sich aus dem Gesetz, nämlich den §§ 383, 406 Abs. 1 HGB. und den §§ 46 ff. KVStG. erklären, bestehen Zweifel über das im Gesetz selbst nicht erschöpft erläuterte dritte Erfordernis, den Begriff des „auswärtigen“ Kommittenten.

§ 96 Abs. 9, 10 der AusfBest. z. KVStG. bestimmen:

Ein Zwischenkommissionär gilt als auswärtig, wenn die Niederlassung des Zwischenkommissionärs, die den Auftrag angenommen hat und das Geschäft mit dem Kommittenten abwickelt, sich an einem anderen Orte befindet, als die Niederlassung des Hauptkommissionärs, die das Geschäft ausführt. Der Zwischenkommissionär gilt nicht als auswärtig, wenn sich seine Niederlassung und die Niederlassung des Hauptkommissionärs innerhalb des Ortsgebiets derselben Wertpapierbörsen (§§ 64, 65) befinden.

Befindet sich die Niederlassung des Zwischenkommissionärs und die des Hauptkommissionärs innerhalb des Ortsgebiets derselben Wertpapierbörsen und ist dem Zwischenkommissionär die unbeschränkte Händler-eigenschaft gemäß § 59 bewilligt, so gilt er als auswärtig, wenn er seine Niederlassung außerhalb des Bezirkes der Gemeinde betreibt, in der der Hauptkommissionär seine Niederlassung hat.

Zur Erläuterung dieser Bestimmungen ist u. a. nachstehendes Beispiel aufgeführt:

1. Privatmann Müller in Kassel (Kommittent);
2. Provinzbankier Krause in Kassel (Zwischenkommissionär);
3. Börsenbankier Deutsche Bank in Berlin (Hauptkommissionär).

Das Geschäft zwischen 2. und 3. wird wie ein Kundengeschäft versteuert. Die Deutsche Bank verrechnet die halbe Händlersteuer, Bankier Krause die Kundensteuer abzüglich der halben Händlersteuer. Das Geschäft zwischen 1. und 2. ist steuerfrei.

Die übrigen Beispiele sind lediglich Variationen der Art bzw. Höhe der von dem Zwischenkommissionär vorzunehmenden Versteuerung; zur Begriffsbestimmung des auswärtigen Kommittenten tragen sie nichts bei.

Der als Beispiel angeführte Fall ist ohne weiteres klar. Hinsichtlich seiner Behandlung können Meinungsverschiedenheiten nicht entstehen. Wie ist es aber zu beurteilen, wenn der Hauptkommissionär oder der Zwischenkommissionär mehrere Niederlassungen besitzt, die an dem Zustandekommen des Geschäfts beteiligt sind? Es ergeben sich folgende Fälle:

a) Besitzt der Hauptkommissionär mehrere Niederlassungen, darunter eine am Sitze des Zwischenkommissionärs, und gibt der Zwischenkommissionär den Auftrag des Kunden an diese Niederlassung weiter, welche ihn ihrerseits von der Niederlassung am Börsenplatz ausführen läßt, so hat die überwiegende Praxis bisher das Vorliegen der Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 KVStG. mit der Begründung verneint, daß sich Zwischenkommissionär und Hauptkommissionär am gleichen Platze befinden, der Zwischenkommissionär daher nicht als auswärtig im Sinne der angegebenen Vorschrift angesehen werden könne.

Das Finanzgericht Unterweser weicht nun in seiner Entscheidung vom 3. 5. 1929 II 16/29 von dieser Praxis ab und erklärt, daß eine andere Auslegung dem Zweck der Vorschrift nicht gerecht würde, die bekanntlich einen Schutz des Provinzbankiers gegenüber dem Bankier am Börsenplatz darstellen soll und deren Wirkungen bei anderer Auslegung vereitelt würden, da sich die Provinzkundschaft andernfalls unmittelbar an die Niederlassungen der großen Börsenbanken am Provinzplatz unter Umgehung der eigentlichen Provinzbanken wenden würde. Ferner spricht das Urteil aus, daß maßgebend nicht diejenige Niederlassung des Hauptkommissionärs

sei, an welche sich der Zwischenkommissionär wendet, sondern diejenige, welche die Ausführung im banktechnischen Sinne tätigt. Der Provinzniederlassung des Hauptkommissionärs komme lediglich die Stellung eines Organs bei.

Das Gesetz selbst enthält den Ausdruck „ausführen“ nicht; dagegen findet er sich in § 96 Abs. 1 AusfBest. z. KVStG., wo gesagt ist, die Steuer sei auch für das Geschäft zu entrichten, das der Kommissionär „in Ausführung“ des Kommissionsauftrages mit einem Dritten abschließt. Nachdem nicht angenommen werden kann, daß sich der Gesetzgeber innerhalb der gleichen Gesetzesvorschrift (§ 96) eines und desselben Ausdrückes in verschiedenem Sinne bedient, wird man mit dem Finanzgericht Unterweser zur Bejahung der Anwendbarkeit des § 58 Abs. 2 KVStG. auf diesen Fall kommen.

Mit Rücksicht auf § 96 Abs. 8 AusfBest. z. KVStG. muß jedoch gefordert werden, daß die Tatsache, daß das Geschäft durch eine andere Niederlassung, als diejenige, die den Auftrag angenommen hat, ausgeführt wurde aus der dem Zwischenkommissionär vom Hauptkommissionär zu erteilenden Abrechnung hervorgeht, sei es, daß die ausführende Niederlassung die Abrechnung unmittelbar an den Zwischenkommissionär erteilt, sei es, daß sie durch Vermittlung der den Auftrag entgegennehmenden Niederlassung erteilt wird oder daß die den Auftrag entgegennehmende Niederlassung einen entsprechenden Vermerk auf der dem Zwischenkommissionär zu erteilenden Ausführungsanzeige anbringt.

b) Besitzt der Zwischenkommissionär mehrere Niederlassungen, von denen sich eine am Sitz des Hauptkommissionärs befindet, und wird der Auftrag nicht von der Provinzniederlassung, sondern von der am Börsenplatz befindlichen Niederlassung dem Hauptkommissionär weitererteilt, so verneint die überwiegende Praxis ebenfalls die Anwendbarkeit des § 58 Abs. 2 KVStG. Ebenso das erwähnte Urteil des Finanzgerichts Unterweser, wenn es ausführt, es käme darauf an, welche Niederlassung des Zwischenkommissionärs den Kommissionsauftrag erteilt.

Dieser Auffassung vermag ich nicht beizutreten. In Abs. 9 Satz 1 des § 96 AusfBest. z. KVStG. ist als maßgebende Niederlassung des Zwischenkommissionärs diejenige erklärt, welche den Auftrag angenommen hat und das Geschäft mit dem Kommittenten abwickelt. Der Gesetzgeber muß dabei den Fall im Auge gehabt haben, daß der Zwischenkommissionär über mehrere Niederlassungen verfügt, da sich andernfalls die Hinzufügung des einschränkenden Relativsatzes überhaupt nicht erklären ließe. Wenn dann in Abs. 9 Satz 2 a. a. O. ausgeführt ist, daß der Zwischenkommissionär nicht als auswärtig gilt, wenn sich seine Niederlassung und die Niederlassung des Hauptkommissionärs innerhalb des Ortsgebiets derselben Wertpapierbörsé befinden, so kann unter „seiner Niederlassung“ nur die in Satz 1 für maßgeblich erklärt Niederlassung, die einerseits den Auftrag annimmt und andererseits das Geschäft mit dem Kunden abwickelt, gemeint sein. § 96 Abs. 9 Satz 2 gibt lediglich eine Auslegung des in Satz 1 verwendeten Begriffes „anderer Ort“ im Sinne des Ortsgebiets derselben Wertpapierbörsé.

Reicht also die Niederlassung des Zwischenkommissionärs, die den Auftrag angenommen hat und das Geschäft mit dem Kunden abwickelt, den Auftrag an eine andere Niederlassung des Zwischenkommissionärs am Börsenplatz weiter und läßt diese den Auftrag durch den Hauptkommissionär am gleichen Orte ausführen, so liegt m. E. auch hier ein Fall des § 58 Abs. 2 KVStG. vor. Dem Hauptkommissionär ist dabei natürlich anzugeben, daß es sich um einen an die Provinzniederlassung erteilten Auftrag handelt, damit er den ihm nach § 96 Abs. 3 AusfBest. z. KVStG. obliegenden Formvorschriften gerecht werden kann. Da dem Zwischen-

kommissionär eine Ausführungsanzeige des Hauptkommissionärs zugehen muß (vgl. § 96 Abs. 8 a. a. O.), entstehen für die Nachprüfung keinerlei Schwierigkeiten.

Würde im genannten Falle die Niederlassung des Zwischenkommissionärs am Sitz des Hauptkommissionärs den Auftrag entgegennehmen und das Geschäft mit dem Kunden abwickeln, oder nur eines dieser beiden zum Zustandekommen des Geschäfts mit dem Kommittenten erforderlichen Tatbestandsmerkmale selbst erfüllen, so entfiel die Vergünstigung.

Dieses Ergebnis entspricht auch deshalb der Billigkeit, weil nicht einzusehen ist, warum die eine Niederlassung des Zwischenkommissionärs im Verhältnis zur anderen nicht ebenso die Stellung eines bloßen Organs haben kann, wie die verschiedenen Niederlassungen eines Hauptkommissionärs zueinander. Der Gesichtspunkt, daß es sich beim Hauptkommissionär meist um das Verhältnis von Zentrale zu Filiale handelt, kann für den rechtlichen Begriff des Organs nicht ausschlaggebend sein.

Es ergeben sich also, sofern die angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind, folgende Spielarten des oben angeführten, in § 96 AusfBest. z. KVStG. aufgeführten Beispiels:

- ad a) 1. Privatmann Müller in Kassel (Kommittent);  
2. Provinzbankier Krause in Kassel (Zwischenkommissionär);  
3. Niederlassung der Deutschen Bank in Kassel (Organ des Hauptkommissionärs);  
4. Niederlassung der Deutschen Bank in Berlin (Hauptkommissionär).
- ad b) 1. Privatmann Müller in Kassel (Kommittent);  
2. Niederlassung des Bankiers Krause in Kassel (Zwischenkommissionär);  
3. Niederlassung des Bankiers Krause in Berlin (Organ des Zwischenkommissionärs);  
4. Niederlassung der Deutschen Bank in Berlin (Hauptkommissionär).

In beiden Fällen ist das Geschäft zwischen 2. und 4. als Händlergeschäft zu versteuern; die Deutsche Bank verrechnet die halbe Händlersteuer, Bankier Krause in Kassel die Kundensteuer abzüglich der halben Händlersteuer. Das Geschäft zwischen 1. und 2. ist steuerfrei.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß die Anwendbarkeit des § 58 Abs. 2 KVStG. auch dann gegeben ist, wenn der Kommittent ein Auslandskunde im Sinne der §§ 41, 53 KVStG. ist, daß jedoch der Fin. Min.-Erl. v. 27. 8. 1929, S. 5140 — 858 III — an dem in RG. Bd. 46 S. 106 aufgestellten Erfordernis, daß der mit der Ausführung des Geschäfts beauftragte Kommissionär eine inländische Bank sein muß, festhält, und auf Grund des § 110 AusfBest. z. KVStG. zuläßt, daß bei Vereinbarung des Kaufpreises in ausländischer Währung der Kaufpreis zur Berechnung der Börsenumsatzsteuer für das Ausführungsgeschäft auf der gleichen Grundlage in Reichswährung umgerechnet wird, wie bei der Abrechnung des Abwicklungsgeschäfts, während bisher für das Ausführungsgeschäft die Berechnung nach den für die Wechselsteuer geltenden Bestimmungen zu erfolgen hatte (§ 72 KVStG. A 1).

## Gerichtliche Entscheidungen.

### I. Bürgerliches Recht.

#### Zu § 826 BGB.

Eine Auskunft braucht keine Angabe darüber zu enthalten, daß der Auskunftserteilende sich Sicherungen hat geben lassen; sie darf dann aber auch nicht den Anschein erwecken, als ob er eine Gewährung von ungedecktem Kredit für risikolos halte.

Urteil des Reichsgerichts vom 21. November 1929 — VI 155, 29 — T.

Der Beklagte lieferte seit mehreren Jahren der Firma F. & N. in Hannover Leder auf Kredit. Zur Sicherheit für jeglichen ihr gewährten Kredit hatte die Firma F. & N. durch Vertrag vom 12. März 1926 der Beklagten eine Anzahl der in ihrem Betriebe gebrauchten Maschinen überreignet; in dem Vertrage hatte die Beklagte der Firma gleichzeitig einen Wechselkredit in Höhe von 15 000 RM eingeräumt; die Beklagte war berechtigt, die Herausgabe der ihr zur Sicherheit übereigneten Maschinen von der Firma F. & N. zu verlangen, wenn diese ihren Zahlungsverpflichtungen in irgendeinem Umfange nicht nachkam. Dieser Sicherungsübereignungsvertrag wurde ersetzt durch einen Vertrag vom 1. November 1926, der im wesentlichen den gleichen Inhalt hatte wie der Vertrag vom 12. März 1926. Die Vereinbarung über die Einräumung des Wechselkredits von 15 000 RM war jedoch in dem neuen Vertrage nicht mehr enthalten.

Die Klägerin, welche von der Firma F. & N. um Lieferung von Leder auf Kredit angegangen war, wandte sich am 7. April 1927 mit folgendem Schreiben an die Beklagte:

"Die Firma F. & N. in Hannover gibt Sie uns als Referenz auf und bitten wir Sie, da wir beabsichtigen, mit der Firma größere Geschäfte zu tätigen, uns über die Verhältnisse derselben eine möglichst eingehende Auskunft zu geben. Es handelt sich bei dem Kredit, den die Firma in Anspruch zu nehmen gedenkt, um ca. 10 000 M und wäre es uns erwünscht, von Ihnen zu erfahren, ob wir diesen Kredit ohne Bedenken und in Ruhe der Firma einräumen können. Wir danken Ihnen im voraus für Ihre Bemühungen und sind zu Gegendiensten gern bereit."

Die Beklagte erwiderte darauf mit Schreiben vom 13. April 1927 folgendes:

"Ich gelangte in den Besitz ihrer Zeilen von 7. cr. und gebe Ihnen nachstehende Auskunft streng vertraulich und ohne mein Obligo. Mit der Firma F. & N. arbeite ich seit 3½ Jahren zu meiner vollen Zufriedenheit. Ich habe mit genannter Firma in dieser Zeit ca. 130 000 M umgesetzt, wovon im Jahre 1927 ca. 17 800 M reguliert wird nach 30 Tagen in Dreimonatsakzepten. Es ist auch schon vorgekommen, daß 4 oder 5 Monate Kredit in Anspruch genommen wurden. Wechsel sind aber immer prompt eingegangen. Ein Prolongieren von Wechseln ist nie vorgekommen. Ich halte die Firma für vertrauenswürdig. Herr W. N. ist ein tüchtiger, fleißiger und ehrenwerter Mensch."

In der Folgezeit lieferte die Klägerin der Firma F. & N. Leder auf Kredit, und zwar zunächst für 4015,60 RM und am 2. Mai 1927 für 1576 RM. Am 2. Juni 1927 wurde über das Vermögen der Firma F. & N. das Konkursverfahren eröffnet. Irgendeine Zahlung auf die von ihr gelieferten Waren hat die Klägerin nicht erhalten.

Die Klägerin hat unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche Klage auf Zahlung von 4500 RM gegen die Beklagte erhoben. Das Landgericht in Altona hat durch Urteil vom 23. Mai 1928 nach dem Klageantrag erkannt. Die Berufung der Beklagten ist durch Urteil des Oberlandesgerichts in Kiel vom 15. Dezember 1928 zurückgewiesen.

Die Revision ist nicht begründet.

Wie das Reichsgericht wiederholt, insbesondere in bezug auf Banken, ausgesprochen hat (Urt. vom 26. Februar 1917 — VI. 2/17 — in WarnRspr. 1917 Nr. 110, Urt. vom 28. November 1927 — VI. 181/27 — in Bank-Archiv 1928 S. 184, Urt. vom 7. März 1929 — VI. 325/28 —), pflegen im geschäftlichen Leben Auskünfte über die Kreditfähigkeit eines Dritten regelmäßig von dem die Auskunft Erteilenden mit der durch die eigenen Geschäftsbeziehungen gebotenen Vorsicht und Zurückhaltung erteilt, auf der anderen Seite von dem die Auskunft Empfangenden mit der gleichen, diesen Umstand berücksichtigenden Vorsicht aufgenommen und gelesen zu werden. Der Erteilung einer Auskunft Angegangene braucht seine eigenen Beziehungen zu der Person, über die die Auskunft erteilt werden soll, nicht ohne weiteres zu enthüllen; andererseits wird er

häufig nicht in der Lage sein, aus diesem Grunde die Auskunft ganz abzulehnen, weil das ein in der Sachlage begründetes Vorurteil gegen den Dritten hervorrufen könnte. Erteilt er aber in einem solchen Falle die Auskunft, so muß diese jedenfalls der Wahrheit in der Weise entsprechen, daß der Anfrager nicht der Sachlage zuwider zur Eingehung von Geschäften mit dem Dritten aufgemuntert wird; der die Auskunft Erteilende darf wissenschaftlich nichts Unwahres berichten und keine irreführenden Angaben machen; im übrigen muß sie bei aller Vorsicht und Zurückhaltung das enthalten, was notwendig ist, damit der Anfragende, wenn er ebenso sorgfältig als umsichtiger Kaufmann erwägt, was die Auskunft besagt, wie das, worüber sie schweigt, sich daraus richtig zu orientieren vermag (RG. Urteil vom 26. Februar 1917 — VI. 2/17 — in WarnRspr. 1917 Nr. 110). Geht man von diesen Gesichtspunkten bei der Beurteilung des vorliegenden Falles aus, so ist zwar allein in der Verschwiegenheit der Tatsache, daß die Beklagte sich durch die Verträge vom 12. März und 1. November 1926 Maschinen der Firma F. & N. zur Sicherheit hatte überreignet lassen, noch nicht ohne weiteres ein gegen die guten Sitten verstößendes Verhalten der Beklagten im Sinne des § 826 BGB. zu erblicken. Denn die Beklagte war an sich nicht verpflichtet, der Klägerin über ihre eigenen Geschäftsbeziehungen zu der Firma F. & N. Aufschluß zu geben (JW. 1911 S. 43<sup>29</sup>, WarnRspr. 1916 Nr. 307, Recht 1908 Nr. 2926, WarnRspr. 1917 Nr. 110, 291). Indessen ist das Verschwiegen der Sicherungsübereignung nicht für sich allein, sondern im Zusammenhang mit der von der Beklagten erteilten Auskunft zu beurteilen, und es fragt sich, ob nicht mit Rücksicht auf den Inhalt der von ihr erteilten Auskunft die Beklagte jene Tatsache nicht hätte unverwähnt lassen dürfen, die Auskunft durch das Verschweigen der Tatsache den Charakter einer unrichtigen oder zum mindesten irreführenden Auskunft erhalten und insofern die Beklagte durch das Verschweigen der Tatsache gegen die guten Sitten verstoßen hat. Das Berufungsgericht hat in dieser Richtung erwogen, daß es der Klägerin darauf ankam, durch die Auskunft zu erfahren, ob sie der Firma F. & N. einen ungedeckten Kredit von 10 000 RM gewähren könne, und daß die Beklagte dies auch dem Schreiben der Klägerin vom 7. April 1927 entnommen hat. Die Beklagte hat in ihrer Auskunft vom 13. April 1927 die an sie gerichtete Frage, ob die Klägerin diesen Kredit der Firma ohne Bedenken und in Ruhe einräumen könne, nicht unmittelbar beantwortet, vielmehr über ihre eigenen Geschäftsbeziehungen zur Firma tatsächliche und — davon geht auch das Berufungsgericht aus — an sich richtige Angaben gemacht und dem die Bemerkung hinzugefügt „Ich halte die Firma für vertrauenswürdig“. Damit hatte sich die Beklagte nicht mit der Abgabe eines allgemeinen Urteils über die Kreditfähigkeit der Firma begnügt, sondern war auf ihre eigenen Geschäftsbeziehungen zu dieser eingegangen und hatte in dieser Richtung nähere Angaben gemacht, welche in der Klägerin, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, den Eindruck hervorrufen müssten, als habe auch die Beklagte selbst der Firma den in der Auskunft erwähnten Kredit ohne jede Sicherung gewährt. Dadurch wurden die an sich richtigen tatsächlichen Angaben zu unvollständigen und irreführenden. Entschloß sich die Beklagte, über ihre eigenen Geschäftsbeziehungen überhaupt Angaben zu machen, so mußte sie dies auch in einer Weise machen, daß die Klägerin ein klares und richtiges Bild darüber gewann und nicht im unklaren blieb über Punkte, die, wenn sie mitgeteilt wären, die Geschäftsbeziehungen der Beklagten zu der Firma in einem anderen Lichte erscheinen ließen, als sie ohne Erwähnung dieser Punkte erscheinen müssten. Daß es sich aber bei der Sicherung der Beklagten durch die Uebereignung der Maschinen um einen solchen Punkt handelte, hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen. Es hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Beklagte durch die Sicherungsübereignung ein scharfes Druckmittel in der Hand hatte, pünktliche Zahlungen zu erreichen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war der überwiegende Teil der maschinellen Einrichtung des Fabrikbetriebes der Firma F. & N. der Beklagten zur Sicherung überreignet; nach dem Vertrage vom 1. November 1926 konnte letztere sofortige Herausgabe der Maschinen verlangen, falls die Firma ihren Zahlungsverpflichtungen in irgendeinem Umfange nicht nachkam. Unter diesem Gesichtspunkt erhielten naturgemäß die in der Auskunft enthaltenen Angaben der Beklagten über ihre eigenen Geschäftsbeziehungen zu der Firma F. & N. eine ganz andere Bedeutung. Sie konnten nicht mehr das Vertrauen zur Firma rechtfertigen, das der Empfänger der Auskunft gewinnen mußte, der von der Tatsache der Sicherungsübereignung nichts wußte. Unter den gegebenen Verhältnissen war daher die Auskunft der Beklagten eine irreführende, und zwar um so mehr, als die Beklagte den Angaben

noch die Bemerkung, sie halte die Firma für vertrauenswürdig, hinzugefügt hatte, eine Bemerkung, die insofern mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht im Einklang stand, als nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Verhältnisse bei der Firma F. & N., die noch im November 1926 zur Erneuerung des Sicherungsübereignungsvertrages Veranlassung gegeben hatten, sich bis zur Erteilung der Auskunft jedenfalls nicht gebessert hatten. Das Berufungsgericht hat hiernach ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Beklagte, nachdem sie überhaupt Angaben über ihre Geschäftsbeziehungen zur Firma F. & N. gemacht hatte, auch verpflichtet gewesen wäre, das Bestehen des Sicherungsübereignungsvertrages mitzuteilen, und daß sie durch das Schreiben vom 13. April 1927 eine irreführende Auskunft erteilt und durch die Erteilung der irreführenden Auskunft, welche geeignet war, dem auf sie Vertrauenden Schaden zuzufügen, objektiv gegen die guten Sitten verstößen hat.

Die Revision rügt weiter, daß auch die subjektiven Voraussetzungen des § 826 BGB. rechtsirrig als gegeben angesehen werden seien. Sie führt aus, das Berufungsgericht spreche davon, die Beklagte habe in gewissenloser und leichtfertiger Weise unterlassen, den Umstand in ihre Auskunft aufzunehmen, daß ein erheblicher Teil der Maschinen ihr zu Eigentum übereignet sei. Bloße Leichtfertigkeit genüge aber nicht; es sei nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 76 S. 320) zu unterscheiden zwischen einem leichtfertigen Urteil und dem Bewußtsein, ein Urteil abzugeben, das ohne Ueberzeugung von seiner Richtigkeit abgegeben werde. Wenn das Berufungsgericht berücksichtigt hätte, daß die Beklagte selbst nicht nur einen erheblichen eigenen Kredit gewährt, sondern diesen auch noch nach Erteilung der Auskunft erhöht habe, so hätte es nur zu dem Ergebnis kommen können, daß höchstens bloße Leichtfertigkeit vorliege.

Richtig ist, daß die nur auf Leichtfertigkeit beruhende Erteilung einer irreführenden Auskunft noch nicht einen Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 BGB. bedeutet. Auf der anderen Seite braucht aber nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts der in § 826 BGB. vorausgesetzte Verstoß gegen die guten Sitten nicht notwendig einem Vorsatz zu entspringen; unter Umständen reicht hierfür auch eine besonders hochgradige Fahrlässigkeit („Gewissenlosigkeit“) aus, dies insbesondere dann, wenn Personen, deren Stellung ein berechtigtes Vertrauen auf die von ihnen bei Ausübung ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit gemachten Angaben mit sich bringt, in wesentlichen Dingen grob fahrlässig wahrheitswidrige Angaben machen. Dahin kann nach Umständen auch eine geschäftliche Auskunft zählen (RGZ. Bd. 72 S. 175, Bd. 90 S. 106, WarnRspr. 1914 Nr. 122, besonders S. 174, 1916 Nr. 254, besonders S. 415, 1917 Nr. 291). Nun hat das Berufungsgericht im vorliegenden Falle für festgestellt erachtet, daß die Beklagte bewußt das Bestehen des Sicherungsübereignungsvertrages verschwiegen hat und daß sie das getan hat, obgleich sie selbst Zweifel in die Sicherheit der Firma F. & N. setzte und sich dessen bewußt war, daß die Klägerin sich zur Hergabe der Kredite nicht verstehen würde, wenn ihr das Bestehen des Sicherungsübereignungsvertrages bekannt wäre. Angesichts dieser tatsächlichen Feststellungen kann eine lediglich leichtfertige Erteilung der irreführenden Auskunft nicht mehr in Frage kommen. Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, daß sie selbst der Firma einen den Wert der übereigneten Maschinen weit übersteigenden Kredit gegeben und daß sie diesen Kredit auch noch nach der Auskunftserteilung erhöht habe. Denn sie hatte, wie das Berufungsgericht richtig hervorgehoben hat, in dem Sicherungsübereignungsverträge ein starkes Druckmittel, pünktliche Zahlungen zu erzwingen, in der Hand, und war sich selbstverständlich auch über ihre hierdurch bedingte besonders günstige Lage nicht im Zweifel. Sie war sich, wie das Berufungsgericht tatsächlich festgestellt hat, bei der Erteilung der Auskunft darüber klar, daß für die Entscheidung der Klägerin über die Gewährung eines Kredites der Umstand, daß sie selbst noch fünf Monate vorher die Erneuerung des Sicherungsübereignungsvertrages für erforderlich gehalten hatte, von ausschlaggebender Bedeutung sein würde. Unter diesen Umständen war es nicht nur leichtfertig, sondern, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, gewissenlos und ein dem vorsätzlichen Verstoß gegen die guten Sitten gleichkommendes Verhalten, wenn sie trotzdem die Auskunft vom 13. April 1927 erteilte, ohne auch nur in irgendeiner Weise das Bestehen des Sicherungsübereignungsvertrages zu erwähnen. Diese Auffassung ist um so mehr gerechtfertigt, als die Beklagte, worauf das Berufungsgericht zutreffend hingewiesen hat, gerade durch Einzelangaben über die eigenen Geschäftsbeziehungen den Anschein erweckte, als ertheile sie eine besonders vertrauenswürdige Auskunft. Hinzu kommt: Die Beklagte wußte aus der Anfrage der Klägerin, daß die

Firma F. & N. sich auf sie als Referenz bezogen hatte, daß also gerade auf ihre Auskunft besonderes Vertrauen gesetzt wurde, was die Klägerin noch dadurch zum Ausdruck gebracht hatte, daß sie anfragte, ob sie den Kredit ohne Bedenken und in Ruhe einräumen könne. Es handelt sich nicht, wie in der von der Revision in bezug genommenen Entscheidung RGZ. Bd. 76 S. 320 um die leichtfertige Bildung eines Urteils über Verhältnisse, die dem die Auskunft Erteilende persönlich unbekannt waren, sondern darum, daß der Auskunft Erteilende Tatsachen verschwiegen hat in dem Bewußtsein, daß die Kenntnis dieser Tatsachen für den die Auskunft Empfangenden von Erheblichkeit sein würde.

Rechtsbedenkenfrei sind auch die Ausführungen des Berufungsgerichts, soweit sie den nach § 826 BGB. erforderlichen Vorsatz der Beklagten, der Klägerin Schaden zuzufügen, betreffen. Das Berufungsgericht hat sich nicht, wie die Revision geltend macht, mit der Feststellung begnügt, die Beklagte habe gewußt, daß die Klägerin ihrerseits Kredit nicht gegeben haben würde, wenn ihr Mitteilung von dem Sicherungsübereignungsvertrag gemacht worden wäre, es hat vielmehr weiter ausgeführt, die Beklagte sei sich bei Erteilung der Auskunft dessen bewußt gewesen, daß die Klägerin auf Grund der Auskunft nunmehr jene Gefahr laufe, welche sie selbst nicht habe übernehmen wollen, nämlich, der in ihren Augen unsicheren Firma F. & N. ungesicherte Kredite einzuräumen; die Beklagte habe erkannt, daß auf diese Weise eine Schädigung der Klägerin herbeigeführt werden könnte, sie habe diese Möglichkeit in ihren Willen aufgenommen und den möglichen Erfolg für den Fall seines Eintritts gebilligt. Damit sind ausreichende tatsächliche Feststellungen getroffen, die entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (WarnRspr. 1917 Nr. 291 und die dort angeführten Entscheidungen) die Annahme des Vorsatzes in bezug auf die Schadenszufügung rechtfertigen.

Auch die Revisionsrüge, es sei der ursächliche Zusammenhang zwischen der Auskunft und dem der Klägerin erwachsenen Schaden nicht ausreichend festgestellt, ist nicht begründet. Die Revision vermißt eine Nachprüfung durch das Berufungsgericht in der Richtung, wie die Dinge gelaufen wären, wenn man sowohl die Auskunft der Beklagten als auch die Anfrage der Klägerin ganz wegdenke oder eine Antwort unterstelle, die eine Auskunftserteilung ablehne, ohne den Verdacht zu erwecken, daß der Kunde ungünstig beurteilt werde. Es sei nicht geprüft, ob die Klägerin nicht auch andere Auskünfte erhalten habe und wie diese lauteten; es sei endlich anzunehmen, daß die Klägerin anderweit Auskünfte eingezogen haben würde, wenn sie von der Beklagten keine Auskunft erhalten hätte. Nach dem ganzen Zusammenhange der Ausführungen des Berufungsgerichts ist das Berufungsgericht ersichtlich davon ausgegangen, daß die Klägerin den ungedeckten Kredit nicht gewährt haben würde, wenn die Beklagte entweder keine Auskunft oder jedenfalls nicht eine solche Auskunft erteilt hätte, aus der die Klägerin entnehmen durfte, daß die Firma F. & N. ihr als vertrauenswürdig empfohlen würde. Daß die Klägerin sich etwa auch noch an andere Firmen gewandt und von diesen Auskunft erlangt habe, war von der Beklagten selbst nicht behauptet. Die bloße Möglichkeit, daß die Klägerin, falls sie keine Auskunft erteilt hätte, auf Grund anderweit eingezogener Auskünfte den gleichen Kredit gegeben haben würde, war eine so ungewisse, daß das Berufungsgericht keine Veranlassung hatte, sie bei der Beurteilung der Frage des ursächlichen Zusammenhangs zu berücksichtigen. Irrig ist auch die Meinung der Revision, das Berufungsgericht habe es unterlassen, zu prüfen, ob die Klägerin der Firma F. & N. den gleichen Kredit gewährt haben würde, wenn die Beklagte in der Auskunft die wirkliche Sachlage in bezug auf die Sicherungsübereignung offenbart, also angegeben hätte, daß sie zwar Maschinen in Höhe von 5000 RM zur Sicherung übereignet erhalten, der Firma aber einen Kredit von 20—25 000 RM gewährt und die Absicht habe, ihn nach der Auskunftserteilung noch weiter zu erhöhen. Auch hier ergibt der Zusammenhang der Ausführungen des Berufungsgerichts, daß das Berufungsgericht angenommen hat, der Klägerin würde auch in diesem Falle die Auskunft nicht genügt haben, um einen ungedeckten Kredit zu gewähren. Wenn das Berufungsgericht sich hierbei von der Erwägung hat leiten lassen, die Tatsache, daß die Firma F. & N. durch die Übereignung des überwiegenden Teiles ihrer Maschinen sich in die Hand der Beklagten gegeben habe, bedeute eine erhebliche Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit, so sind hiergegen Bedenken, namentlich auch von dem Gesichtspunkt der allgemeinen Lebenserfahrung aus, nicht zu erheben.

Die Revision hat endlich geltend gemacht, bei der Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte habe bei der Auskunftserteilung das volle Bewußtsein gehabt, die Klägerin werde an die Firma F. & N. keine Kredite geben, wenn ihr

die Sicherungsübereignungen bekannt würden, und sei sich bewußt gewesen, daß die Klägerin sich nunmehr der Gefahr aussetze, die sie gerade vermeiden wolle, handele es sich nicht um tatsächliche Feststellungen; denn für die inneren Tat-sachen, die festgelegt werden sollten, fehle es an äußerer Geschehnissen. Auch in dieser Richtung kann ein Rechts-verstoß nicht festgestellt werden. Das Berufungsgericht hat seinen Erwägungen die Tatsache zugrunde gelegt, daß die Beklagte es noch am 1. November 1926 für erforderlich erachtet hatte, den Sicherungsübereignungsvertrag zu erneuern, und daß sich seitdem die Verhältnisse der Firma F. & N. nicht gebessert hatten; es hat aus diesen Tatsachen Folgerungen in bezug auf das Verhalten der Beklagten in subjektiver Beziehung gezogen, gegen die rechtlich nichts einzuwenden ist.

Hier nach erweist sich die Revision der Beklagten in vollem Umfange als unbegründet.

## II. Stempel- und Steuerwesen.

### 1. Zu TSt. 15 Abs. 3 des Preuß. StempStG., § 2 des Finanzausgleichsgesetzes v. 27. April 1926.

Urkunden über die Bestellung von Sicherheiten für Börsentermingeschäfte unterliegen in Preußen nicht der Landesstempelsteuer.

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. v. 11. Februar 1930 — VII. 345. 1929 —.

Der Kläger hat am 13. September 1928 der N-Bank in Berlin folgende Urkunde ausgestellt:

"Ich bestelle Ihnen hierdurch Sicherheit mit einem Teilbetrag von 2400 RM des mir gegen Ihre Bank auf Konto . . . zustehenden Guthabens. Die Sicherheit soll zur Deckung von Verlusten aus sämtlichen Börsentermingeschäften in Wertpapieren dienen, die ich mit Ihnen abgeschlossen habe und abschließen werde."

Zu der Urkunde sind 3 RM Landesstempel entwertet worden. Mit der gegenwärtigen Klage fordert der Kläger die Rückzahlung dieses Betrages. Das Landgericht hat den Beklagten seinem Anerkenntnis gemäß verurteilt, 0,50 RM an den Kläger zu zahlen, im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Auf die vom dem Kläger eingelegte Berufung hat das Kammergericht den Beklagten seinem weiteren Anerkenntnis gemäß verurteilt, an den Kläger noch 1 RM zurückzuzahlen, im übrigen hat es der Berufungsrichter bei der Abweisung der Klage belassen. Auf die Revision des Klägers ist das angefochtene Urteil, soweit darin zum Nachteil des Klägers erkannt war, aufgehoben und in Abänderung des landgerichtlichen Urteils vollständig nach dem Klageantrage erkannt worden.

#### Entscheidungsgründe.

Die Revision ist begründet.

1. In der streitigen Urkunde ist eine Sicherstellung von Rechten beurkundet worden. Da der Wert der sichergestellten Rechte nicht schätzbar ist, würde sie gemäß Abs. 4 der TSt. 15 des Preußischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 — LStG. — mit 1,50 RM zu versteuern sein, falls nicht Abs. 3 a. a. O. eingriffe, wo es heißt:

"Der Stempel darf in keinem Falle den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts zur Erhebung gelangenden Stempel übersteigen."

Das Kammergericht hat diese Vorschrift nicht für anwendbar erachtet, weil das sichergestellte Recht zwar einer Landessteuer nicht unterliege, diese Landessteuerfreiheit aber auf Reichsrecht beruhe und deshalb für die nach Abs. 3 a. a. O. anzustellende Vergleichsberechnung nicht in Betracht komme. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden.

2. Sichergestellt sind durch die streitige Urkunde die etwaigen Ansprüche der Bank aus teils bereits abgeschlossenen, teils noch abzuschließenden Börsentermingeschäften in Wertpapieren. Diese Geschäfte unterliegen als Anschaffungsgeschäfte der Börsenumsatzsteuer nach § 35 des Kapitalverkehrsteuergesetzes. Sie selbst und die etwa darüber aufgenommenen Urkunden sind deshalb landessteuerfrei, denn § 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Reichministers der Finanzen vom 27. April 1926 (RGBl. I S. 203) sagt:

"Die Inanspruchnahme von Steuern für das Reich schließt die Erhebung gleichartiger Steuern durch die Länder . . . aus, wenn nicht reichsgesetzlich ein anderes vorgeschrieben ist".

und ergänzend heißt es in § 84 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes:

"Soweit das gegenwärtige Gesetz Rechtsvorgänge der Versteuerung unterwirft, ist auch die Versteuerung der über die Rechtsvorgänge errichteten Urkunden durch die Länder . . . ausgeschlossen".

Diesen Vorschriften entsprechend nimmt die TSt. 7 Abs. 1 LStG. Kauf- und Tauschverträge und andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge von der Landesbesteuerung nach TSt. 7 a. a. O. aus, „insoweit sie nach dem Kapitalverkehrssteuergesetz einer Reichssteuer unterliegen oder von ihr befreit sind“. Danach bliebe als Landesstempel, der für Börsentermingeschäfte in Frage kommen könnte, nur der allgemeine Vertragsstempel nach TSt. 18 Nr. 2 LStG. übrig, aber auch er muß ausscheiden, denn als Steuer, die auf „Verträge über sonstige vermögensrechtliche Gegenstände“ gelegt ist, „wenn keine andere Tarifstelle zur Anwendung kommt“, trifft auch er den Vermögensumsatz und deshalb muß auch er als der Börsenumsatzsteuer des Reichs „gleichartig“ angesehen werden.

3. Gegen die aus den vorstehenden Erwägungen abzuleitende Folge, daß bei der Landessteuerfreiheit von Urkunden über Börsentermingeschäfte in Wertpapieren nach TSt. 15 Abs. 3 LStG. auch die streitige Urkunde über die Sicherstellung von Rechten aus derartigen Börsentermingeschäften landessteuerfrei sein müßte, wendet das Kammergericht ein, der Sinn des Abs. 3 a. a. O. sei, ein Mißverhältnis zwischen der Versteuerung des grundlegenden Hauptvertrages und der weniger bedeutenden Nebenvereinbarung zu vermeiden; wenn der Hauptvertrag wegen der darauf ruhenden Reichssteuer zwar landessteuerfrei, aber eben doch reichssteuerpflichtig sei, dann könne von einem Mißverhältnis nicht gesprochen werden. Indessen der Abs. 3 a. a. O. beschäftigt sich nur mit dem preußischen Landesstempel und dem Verhältnis des Landesstempels für die eine Urkunde zu dem Landesstempel für die andere Urkunde. Ist die Urkunde über das sicherzustellende Recht landesstempelfrei, so soll auch die Urkunde über die Sicherstellung landesstempelfrei sein. Diese Folgerung hat der jetzt erkennende Senat schon in seinem zum Abdruck bestimmten Urteil vom 24. Januar 1930 VII. 303/1929 gezogen, allerdings ohne ausführliche Begründung, denn in jenem Falle hatte schon das Berufungsgericht, das Oberlandesgericht Naumburg, den richtigen Standpunkt eingenommen, und dagegen hatte auch die Revision des Preußischen Staates nichts eingewendet. Auch im gegenwärtigen Rechtsstreit hat der Beklagte die vom Kammergericht schließlich für durchschlagend erachtete Erwägung, soweit aus den Akten ersichtlich, in keiner der drei Instanzen vertreten.

4. Mit dem § 2 des Finanzausgleichsgesetzes ist das gefundene Ergebnis vereinbar. Seinem Inhalt widerspricht es nicht, wenn er bewirkt, daß nicht nur das Hauptgeschäft, sondern kraft Landesgesetzes auch das Nebengeschäft landessteuerfrei bleibt.

5. Der Beklagte hat sich in der gegenwärtigen Sache — ähnlich wie in der schon erwähnten Sache VII. 303/1929 — damit verteidigt, daß nicht die reichssteuerpflichtigen Börsentermingeschäfte das Hauptgeschäft seien, aus welchem das sicherzustellende Recht sich ergebe, daß vielmehr wegen der künftig abzuschließenden Börsentermingeschäfte eine besondere, nicht reichssteuerpflichtige, Abrede getroffen worden sei, welche dem allgemeinen Vertragsstempel nach TSt. 18 Abs. 2 LStG. unterliege. Die streitige Urkunde vom 13. September 1928 gibt indessen keinen Anhalt dafür, daß ihr eine solche besondere Abrede zugrunde läge. In der Revisionsinstanz hat denn auch der Beklagte diese Ansicht nicht mehr aufgestellt. Er hat sich jetzt auf § 42 f. des Kapitalverkehrssteuergesetzes berufen, wonach von der Börsenumsatzsteuer befreit sind:

"Anschaffungsgeschäfte über Aktien und Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung der im § 4 Abs. 1 zu c, d genannten Gesellschaften, wenn der Erwerbspreis den Nennbetrag der Aktien oder Anteile nicht übersteigt".

In § 4 Abs. 1 c a. a. O. wird von Gesellschaften gesprochen

„deren verfassungsmäßiger und tatsächlicher Zweck ausschließlich gemeinnützig ist und wesentlich der Förderung minderbemittelter Volkskreise dient“,

und in § 4 Abs. 1 d von Gesellschaften,

„die in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirken und deren Aktionäre oder Gesellschafter ausschließlich oder überwiegend Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind, die einem Revisionsverbande angehören und deren Geschäftsbetrieb satzungsgemäß auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist“.

Der Beklagte meint, daß der Kläger vielleicht auch Börsentermingeschäfte in Aktien oder Anteilen der in § 4 Abs. 1 c und d erwähnten Gesellschaften und unter der Bedingung des § 42 f. a. a. O. hätte machen können; diese Geschäfte würden einer Reichssteuer nicht unterliegen, Urkunden über solche Geschäfte würden deshalb mit dem allgemeinen Vertragsstempel der TSt. 18 Nr. 2 LStG. zu belegen sein; also seien mindestens einige der denkbaren Geschäfte, aus denen sich das sichergestellte Recht ergeben könnte, nicht landessteuerfrei und danach sei auch die Sicherstellungsurkunde selbst der Landessteuer unterworfen.

Es mag unerörtert bleiben, ob derartige Börsentermingeschäfte, wie der Beklagte sie in seinen Darlegungen als möglich unterstellt, überhaupt abgeschlossen werden können, verfehlt ist jedenfalls die Annahme, daß die Befreiung solcher Geschäfte von der Reichssteuer den Weg für die Landesbesteuerung freimachen würde. Wenn der oben wiedergegebene § 2 des Finanzausgleichgesetzes von der „Inanspruchnahme von Steuern für das Reich“ spricht, so sind damit nicht die Steuer beträge gemeint, welche im einzelnen Falle zu zahlen sind, sondern die Steuerarten, welche das Reich mit der Wirkung für sich in Anspruch nimmt, daß gleichartige Steuern in den Ländern usw. nicht erhoben werden dürfen. Ob das Reich bei der Regelung einer Steuerart, die es sich vorbehalten hat, gewisse Befreiungen zuläßt, ist für die Länder ohne Bedeutung. Da ihnen die ganze Steuerart entzogen ist, können sie auch die von der Reichssteuer befreiten Rechtsvorgänge nicht mit einer gleichartigen Landessteuer belegen. Ausdrücklich ausgesprochen ist das von Reichs wegen im § 25 des Wechselsteuergesetzes vom 10. August 1923 (RGBl. I S. 778 ff.). Danach sind Urkunden, welche nach diesem Gesetz steuerpflichtig sind oder auf welche die in diesem Gesetz vorgesehenen Steuerbefreiungen Anwendung finden, in den einzelnen Ländern keiner Steuer unterworfen, vgl. das schon oben angezogene Urteil des erkennenden Senats vom 24. Januar 1930.

Daß auch die preußische Gesetzgebung sich auf diesen Standpunkt gestellt hat, zeigt deutlich TSt. 7 Abs. 1 LStG., der in seinem hier in Betracht kommenden Wortlaut bereits oben unter Nr. 2 mitgeteilt worden ist. Kauf- und Tauschverträge usw. sind danach dem Stempel der TSt. 7 LStG. nicht unterworfen, wenn sie nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz einer Reichssteuer unterliegen oder von ihr befreit sind.

Jede andere Auffassung müßte zu unlösbar Widersprüchen führen und könnte wohlwollende Absichten der Reichsgesetzgebung, die gewisse Geschäfte z. B. aus sozialpolitischen Gründen steuerfrei läßt, geradezu in ihr Gegenteil verkehren, wenn nämlich die wegen der Befreiung des Geschäfts von der Reichssteuer zulässig werdende Landessteuer höher wäre, als die Reichssteuer, von der das Geschäft befreit ist.

## 2. Zu Tarifst. 15 PrStStG.

**Die Sicherstellung von Ansprüchen aus Wechseln und Schecks ist frei von Stempelsteuer.**

Urteil des Reichsgerichts vom 24. Januar 1930 — VII 303. 29.

Am 18. Mai 1928 hat die Klägerin der Reichsbankstelle in Halle a/S. eine „Verpfändungserklärung“ ausgestellt, in deren Absatz 1 es heißt:

„Für alle der Reichsbank gegen uns aus Wechseln und aus Schecks mit unserer Unterschrift künftig erwachsenden Forderungen an Kapital, Zinsen, Provisionen und Kosten bestellen wir der Reichsbankstelle in Halle a/S. hiermit Sicherheit, indem wir die umseitig verzeichneten Wertpapiere gemäß § 1205 BGB. als Faustpfand übergeben und verpfänden.“

Der Abs. 2 befaßt sich mit der etwaigen Pfandverwertung, der Abs. 3 mit der Ueberwachung der verpfändeten Wertpapiere. Die Klägerin hat für diese Urkunde am 22. Mai 1928 einen Stempel von 1,50 RM. bezahlt. Mit der gegenwärtigen Klage verlangt sie die Zurückzahlung der 1,50 RM nebst 4 pCt. Zinsen seit dem 22. Mai 1928. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten im wesentlichen zurückgewiesen, den Beginn der Verzinsungspflicht jedoch auf den 20. November 1928 festgesetzt, den Tag der Klagezustellung. Die Revision des Beklagten beantragt, das angefochtene Urteil, soweit es dem Beklagten ungünstig ist, aufzuheben und die Klage ganz abzuweisen. Die Klägerin hat gebeten, die Revision zurückzuweisen. Der Sachverhalt ist nach den Urteilen der Vorinstanzen vorgetragen worden.

Die Revision ist nicht begründet.

Die Verpfändungserklärung vom 18. Mai 1928 fällt an sich als „Beurkundung über die Sicherstellung von Rechten“ unter

die T.-St. 15 des Preußischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 — LStG. — und ist nach Abs. 4 das, weil der Wert der sichergestellten Rechte nicht schätzbar ist, mit 1,50 RM verstempt. Diesen Betrag hat die Klägerin entrichtet, um seine Zurückzahlung handelt es sich. Der Streit der Parteien knüpft insoweit an Abs. 3 a. a. O. an, wo es heißt:

„Der Stempel darf in keinem Falle den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts zur Erhebung gelangenden Stempel übersteigen.“

Die Rechte, um deren Sicherstellung es sich am 18. Mai 1928 handelte, das waren die künftigen Ansprüche der Reichsbank gegen die Klägerin, die sich aus den von dieser unterzeichneten Wechseln und Schecks ergeben würden. Diese Ansprüche waren zwar am 18. Mai 1928 noch nicht beurkundet, das geschah aber später, wenn die Klägerin ihre Unterschrift auf einen Wechsel oder Scheck setzte, der an die Reichsbank gelangte. Für die Beurkundung von Wechseln und Schecks ist ein Landesstempel nicht zu erheben, denn nach § 25 des Wechselsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1923 (RGBl. I S. 778 ff.) sind Urkunden, welche nach diesem Gesetz steuerpflichtig sind — das sind nach § 1 a. a. O. die Wechsel — oder auf welche die in diesem Gesetz vorgesehenen Steuerbefreiungen Anwendung finden — dazu gehören nach § 4 Abs. 1 c a. a. O. die Schecks —, in den einzelnen Ländern keiner Steuer unterworfen. Deshalb darf auch für die Sicherstellung der Rechte aus Wechseln und Schecks ein Landesstempel nicht erhoben werden.

Die Revision will dies Ergebnis nicht gelten lassen, weil der Urkunde vom 18. Mai 1928 nach allgemeiner und bei ihrer Auslegung zu berücksichtigender Erfahrung eine beiderseits bindende kausale Vereinbarung zu Grunde liege, möge man nun insoweit einen Diskontierungsvertrag oder einen Akzeptkreditvertrag annehmen. Indessen die sichergestellten Ansprüche der Reichsbank reichen weiter, als die Ansprüche, welche sich aus den von der Revision genannten Verträgen ergeben könnten. Die Klägerin haftet der Reichsbank aus den von ihr unterzeichneten Wechseln und Schecks auch dann, wenn sie nicht von der Klägerin, sondern von anderer Seite diskontiert werden, und auch dann, wenn die Reichsbank bei der Hereinnahme der Wechsel oder Schecks nicht gerade der Klägerin — und vielleicht überhaupt niemandem — einen Kredit gewährt hat.

Die sämtlichen Ansprüche der Reichsbank, welche durch die Urkunde vom 18. Mai 1928 gesichert wurden, ergeben sich aber aus den Wechsel- und Scheckurkunden selbst. Auch das leugnet die Revision, indem sie auf die §§ 223 Abs. 1, 439, 607, Abs. 1 und 2, 610 BGB. hinweist, die nach diesen Vorschriften begründete Haftung gehe über die wechsel- oder scheckrechtliche hinaus. Aber der § 223 Abs. 1 a. a. O. besagt für unsern Fall nur, daß auch die Verjährung eines wechsel- oder scheckrechtlichen Anspruchs den Berechtigten nicht hindert, seine Befriedigung aus dem verpfändeten Gegenstand zu suchen. Das Heranziehen des § 439 BGB., welcher die Haftung des Verkäufers für einen Mangel im Recht unter gewissen Umständen ausschließt, ist nicht verständlich. In dem von der Revision dazu angeführten Schriftsatz vom 23. März 1929 war denn auch gesagt, daß der Verkäufer eines Wechsels oder Schecks über § 437 BGB. hinaus nicht nur für den Bestand der Forderung haftet. Das ist an sich richtig, aber diese weitergehende Haftung ist doch nur eine Folge der durch die Unterschrift herbeigeführten wechsel- oder scheckrechtlichen Bindung. Die §§ 607 Abs 1 und 2 und 610 BGB. beziehen sich auf Darlehnsgeschäfte. Von solchen ist in der Urkunde vom 18. Mai 1928 überhaupt keine Rede.

Da das angefochtene Urteil auch sonst zu rechtlicher Beanstandung keinen Anlaß bietet, muß die Revision zurückgewiesen werden.

### 3. a) Zu § 228 RABgO.

Neu im Sinne des § 228 AO. sind solche Tatsachen und Beweismittel, die aus den Akten über den betreffenden Steuerfall nicht ersichtlich sind, deren Bekanntsein aber die Steuerfestsetzung beeinflußt haben würde.

Geschäftsvorfälle, die rechnungsmäßigen Aufstellungen zugrunde liegen, die ein Steuerpflichtiger dem Finanzamt früher aus besonderem Anlaß eingereicht hat, gelten bei späteren Steuerfestsetzungen nicht als den Finanzbehörden bereits bekannt.

### b) Zu § 82 RABgO.; § 13 EinkStG. 1925.

Die in den Entsch. des RFH. (Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 268 und 412) für die Bilan-

zierung von Forderungen, über die am Bilanzstichtage ein Rechtsstreit schwebt, aufgestellten Grundsätze gelten auch für die Bilanzierung von streitigen Schulden.

c) Zu § 108 Abs. 2 EinkStG. 1925.

Ist eine Schuld in der Vermögensteuerbilanz 1925 außer Ansatz geblieben, so hindert das nicht, sie in der Einkommensteuereröffnungsbilanz zu passivieren.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 30. April 1929 — I A 280, 28 —<sup>1)</sup>.

I.

Die Beschwerdeführerin, eine Grundstücksgesellschaft m. b. H., ist Eigentümerin eines Grundstücks in Berlin, das sie im Jahre 1920 erworben hat. Sie hat in ihrer Handelsbilanz für den 31. Dezember 1925 einen Jahresgewinn von 69 377,75 RM ausgewiesen, dem sie in ihrem Schreiben vom 6. April 1926 10 840,35 RM Unkosten verbuchte Körperschaftsteuer hinzurechnete. Den Gesamtbetrag von 80 218,10 RM wollte sie ursprünglich für 1925 versteuern. In dem Schreiben vom 29. September 1927 an das Finanzgericht hat sie den von ihr zu versteuernden Jahresgewinn auf 55 517,14 RM berechnet.

1. Da dem Finanzamt keine förmliche Steuererklärung und keine ordnungsmäßig aufgestellten Bilanzen eingereicht worden waren, setzte es bei der Veranlagung den steuerpflichtigen Gewinn auf Grund der ihm im Erörterungsverfahren übermittelten Unterlagen schätzungsweise auf 231 440 RM fest. Diese waren folgendermaßen berechnet:

a) Bilanzgewinn . . . . .	69 377,75 RM
b) Tilgungsrate des Hypotheken- aufwertungs-Ausgleichskontos . .	149 125,00 RM
c) Personalsteuern (§ 17 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes) . . . . .	12 945,21 RM
	231 447,96 RM

abgerundet 231 440,— RM

2. In der Einspruchentscheidung wurde der steuerpflichtige Jahresgewinn auf 397 750 RM erhöht, wobei das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 6. April 1926 einschließlich der mittlerweile eingereichten Aufstellungen und Erläuterungen als Steuererklärung angesehen wurden.

Berechnung.

Betriebsvermögen am 1. Januar 1925	55 565,68 RM
Betriebsvermögen am 31. Dezember 1925 . . . . .	238 413,87 RM
Ueberschuß	182 848,19 RM

Nach § 17 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes hinzurechnende Personalsteuern . . . . .	21 793,95 RM
insgesamt	204 641,14 RM

Nicht abzugsfähige, im Jahre 1925 entrichtete Obligationensteuer . . . . .	193 117,85 RM
insgesamt	397 759,99 RM
abgerundet	397 750,— RM

Die von dem so errechneten Gewinne zu zahlende Körperschaftsteuer 1925 ist in der Einspruchentscheidung auf 79 550 RM festgesetzt worden. Bei der Berechnung des Betriebsvermögens zum 31. Dezember 1925 ist die auf dem Hypotheken-Aufwertungsausgleichskonto in Höhe von 149 125 RM abgesetzte Tilgungsrate nicht zum Abzug zugelassen worden.

3. Auf die Berufung der Steuerpflichtigen hat der Vorsitzende des Finanzgerichts zunächst einen vorläufigen Bescheid vom 28. Dezember 1927 erlassen, in dem der steuerpflichtige Gewinn für 1925 auf 399 304,03 RM ermittelt worden ist. Da der Finanzgerichts-Vorsitzende jedoch die Voraussetzungen für eine Verböserung (§ 228 der Reichsabgabenordnung) nicht für gegeben erachtete, verblieb es bei der in der Einspruchentscheidung vorgenommenen Besteuerung von 397 750 RM. Der Finanzgerichts-Vorsitzende wich von der Einspruchentscheidung nur insofern ab, als er im Hinblick auf das wegen der Obligationensteuer schwedende Rechtsmittelverfahren die Steuerfestsetzung gemäß § 82 der Reichsabgabenordnung für vorläufig erklärte.

Für die Gewinnermittlung hat der Finanzgerichts-Vorsitzende in seinem vorläufigen Bescheide besondere Steuer-

bilanzen aufgestellt, auf die verwiesen wird. Aus diesen ergibt sich, daß der von der Beschwerdeführerin begehrte Abzug der auf dem Aufwertungsausgleichskonto abgebuchten Tilgungsrate von 149 125 RM und der im Jahre 1925 entrichteten Obligationensteuer im Betrage von 193 117,85 RM abgelehnt worden ist. Auf die Begründung dieser Abzugsverweigerung wird Bezug genommen. Im übrigen ist aus den in dem vorläufigen Bescheid aufgestellten Bilanzen noch folgendes hervorzuheben:

a) Die Steuerbilanz vom 1. Januar 1924 weist ein steuerliches Kapitalentwertungskonto von 291 023,41 RM aus.

b) Nach der Bilanz vom 1. Januar 1925 übersteigen die Passiven die Aktiven um 308 072,77 RM. Da für die Besteuerung das in diesem Unterschied enthaltene steuerliche Kapitalentwertungskonto zu a) auszusondern sei, ergebe sich für 1924 ein nach § 15 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes abzugsfähiger Verlust von 308 072,77 — 291 023,41 = 17 049,36 RM.

c) Die in der Steuerbilanz vom 31. Dezember 1925 ausgewiesenen Aktiven übersteigen die dort aufgeführten Passiven um 86 486,67 RM. Diesem Überschusse sind hinzugerechnet:

das steuerliche Kapitalentwertungskonto . . . . .	291 023,41 RM
nach § 17 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes nicht abzugsfähige Personalsteuern . . . . .	21 693,95 RM
so daß sich ein steuerpflichtiger Gewinn für 1925 ergibt von . . . . .	399 204,03 RM

4. Nachdem die Beschwerdeführerin gegen den vorläufigen Bescheid vom 28. Dezember 1927 Antrag auf Entscheidung durch das Finanzgericht gestellt hatte, ist dieses in seiner Berufungentscheidung vom 19. März 1928 den Ausführungen seines Vorsitzenden in dessen vorläufigen Bescheide beigetreten. Das Finanzgericht hat die Berufung mit der Maßgabe als unbegründet zurückgewiesen, daß die in der Einspruchentscheidung festgesetzte Körperschaftsteuer 1925 von 79 550 RM als vorläufig im Sinne des § 82 der Reichsabgabenordnung zu gelten habe.

II.

In der Rechtsbeschwerde flicht die Gesellschaft die von dem Finanzgericht vorgenommene Steuerfestsetzung an:

1. wegen der Beurteilung des Aufwertungsausgleichskontos;
2. wegen der Bilanzierung der Obligationensteuer;
3. wegen der Anwendung des § 82 der Reichsabgabenordnung;
4. wegen der für das Grundstück Leipzigerstraße 75/76 zugelassenen Abschreibungen.

III. Aufwertungsausgleichskonto.

Die Beschwerdeführerin hat in der Schlussbilanz vom 31. Dezember 1925 auf Grund des § 81 des Aufwertungsgesetzes unter den Aktiven ein Aufwertungsausgleichskonto in Höhe von 1 193 000 RM eingestellt, das sich anscheinend auf folgende zwei Hypotheken bezieht:

a) auf eine aus dem Jahre 1906 stammende „Obligationen-Hypothek“ des früheren, jetzt aufgelösten Aktienbauvereins in Höhe von 7 500 000 Papiermark;

b) auf eine Hypothek der Deutschen Gewerbehau G. m. b. H. In dem Schreiben der Beschwerdeführerin vom 26. Oktober 1926 (Vermögensteuerakte Bl. 81) wird der Papiermarkwert dieser Hypothek auf 9 225 000 M beziffert und bemerkt, man sei sich einig, daß ihr Goldmarkbetrag sich auf 680 000 GM belaute. In dem Schreiben vom 29. September 1927 wird der Papiermarkbetrag mit 680 000 Papiermark angegeben.

Nach dem Buchprüfungsberichte des Landesfinanzamts vom 19. Oktober 1927 setzt sich das Aufwertungsausgleichskonto folgendermaßen zusammen:

Aufgewertete Obligationen . . . . .	1 125 000 RM
Aufwertung der Hypothek von 15 % auf 25 % . . . . .	68 000 RM
	1 193 000 RM

Anscheinend handelt es sich bei dem 1 125 000 RM um den nach den späteren Ausführungen zu IV. zur Zeit noch im Streite befindlichen Aufwertungsbetrag der früher zugunsten des Aktienbauvereins auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin eingetragenen Hypothek von 7 500 000 Papiermark, auf Grund deren von dem Aktienbauverein die Obligationen ausgegeben worden sind.

Auf diesem Ausgleichskonto von 1 193 000 RM hat die Beschwerdeführerin in der Schlussbilanz 1925 149 125 RM

<sup>1)</sup> Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

getilgt. Streit besteht darüber, ob der steuerpflichtige Jahresgewinn um diesen Betrag zu kürzen ist.

Mit der steuerlichen Beurteilung des Aufwertungsausgleichskontos im Sinne des § 81 des Aufwertungsgesetzes hat der Senat sich in dem zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmten Urteil I A 805/28 vom 30. April 1929<sup>2)</sup> befäßt. Dort ist ausgeführt, daß die auf diesem Konto in der Handelsbilanz erfolgenden Abschreibungen nur handelsrechtliche Bedeutung haben. Für die Steuerbilanzen spielen sie dagegen keine Rolle. Wegen der Regelung der §§ 104, 105, 108 des Einkommensteuergesetzes berühren diese Abschreibungen den steuerpflichtigen Gewinn überhaupt nicht. Auf die Ausführungen in dem Urteil I A 805/28, das die der Beschwerdeführerin — wie sich aus den Akten ergibt — nahestehende M.-Grundstücksgesellschaft m. b. H. betrifft, wird Bezug genommen. Da an dieser rechtlichen Beurteilung festzuhalten ist, kann dem Verlangen der Beschwerdeführerin, den steuerpflichtigen Gewinn des Jahres 1925 um die auf dem Aufwertungsausgleichskonto erfolgte Abschreibung von 149 125 RM zu kürzen, nicht entsprochen werden. Die Auffassung der Beschwerdeführerin, daß diesen Abschreibungen die Rechtsnatur von Werbungskosten im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes zukomme, trifft nicht zu.

#### IV. Obligationensteuer.

1. Ueber die streitige, auf der III. Steuernotverordnung Artikel III § 21 beruhende Obligationensteuer ist aus den Akten folgendes zu entnehmen:

Laut Schreiben der Beschwerdeführerin vom 28. Dezember 1926 ist ihr bereits im Jahre 1924 ein Steuerbescheid über die Obligationensteuer zugestellt worden. Auf ihre „Beschwerde“ (richtiger: Einspruch) vom 27. November 1924 ist am 5. Januar 1925 ein neuer Steuerbescheid ergangen, in dem die einfache Obligationensteuer auf 131 325 RM und die erhöhte Obligationensteuer auf 1 155 298,90 RM festgesetzt worden ist. Im Einspruchsverfahren ist sodann die einfache Obligationensteuer auf 127 500 RM und die erhöhte Obligationensteuer auf 128 450,45 RM ermäßigt worden, zu denen noch 7678 RM Zuschläge erfolgten = Gesamtbetrag 263 628,45 RM. Die Gesellschaft hat Berufung eingelegt. Das Berufungsverfahren ist vom Finanzgericht vorläufig ausgesetzt worden bis zur Entscheidung eines vor dem Reichsgerichte schwebenden Prozesses wegen der persönlichen Schuld.

Im Jahre 1925 hat die Beschwerdeführerin auf die Obligationensteuer einen Teilbetrag bezahlt, und zwar nach ihren ursprünglichen Angaben in Höhe von 193 117,85 RM (vgl. dazu jedoch die späteren Ausführungen zu VII.). Streit besteht darüber, ob dieser Betrag dem steuerpflichtigen Gewinne des Jahres 1925 hinzuzusetzen ist. Das Finanzgericht hat das bejaht, weil die Obligationensteuerschuld in voller Höhe mit dem Inkrafttreten der III. Steuernotverordnung entstanden und infolgedessen auch schon in der Anfangsbilanz vom 1. Januar 1925 mit dem für diesen Tag maßgebenden Betrag einzusetzen gewesen sei.

Gegen diese Auffassung erhebt die Beschwerdeführerin folgende Einwendungen: Die in Betracht kommenden Obligationen in Höhe von 7 500 000 Papiermark seien von dem Aktienbauverein ausgegeben worden, der nach dem Schreiben der Gesellschaft vom 29. September 1927 um das Jahr 1922 herum im Handelsregister gelöscht worden ist. Die Obligationenschuld als solche habe die Beschwerdeführerin nicht berührt, nachdem sie die damit im Zusammenhänge stehende Hypothek von 7 500 000 Papiermark, deren Gläubiger der B.-Verein gewesen sei, mittlerweile zurückbezahlt hätte. Der Verein sei nie wieder aufgelebt und habe infolgedessen gegen die Beschwerdeführerin auch keine Ansprüche aus der Hypothekenschuld erhoben. Die Obligationäre hätten sich nur an den Verein wenden können. Sofern im Zusammenhang mit den Obligationen überhaupt eine Obligationensteuer gefordert werden könnte, käme als Schuldner nur der Verein in Betracht. Das Finanzamt habe sich dem gegen die Obligationensteuerforderung von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Bedenken nicht verschlossen, denn es habe die weitere Erhebung dieser Steuer eingestellt, bis der vor dem Reichsgerichte gegen die Beschwerdeführerin schwedende Prozeß der Obligationäre entschieden sei. Wenn auch der Reichsfinanzhof entschieden habe, daß die Obligationensteuerschuld schon im Jahre 1924 entstanden sei, so lägen hier doch besondere Verhältnisse vor. Nach der Auffassung der Beschwerdeführerin käme eine Obligationensteuerpflicht für sie überhaupt nicht in Betracht, sondern nur für den Aktienbauverein. Dieser subjektiven Auffassung entsprechend habe

sie die hier in Betracht kommenden Vorgänge in ihrer Buchführung behandelt, d. h. die Obligationensteuerschuld nicht als Passivum eingestellt. Da nun trotzdem vom Finanzamt Obligationensteuerbeträge einverlangt worden seien, habe sie diese in Höhe ihrer Zahlung mit 193 117,85 RM als möglicherweise fällig werdend betrachten und als Unkostenposten behandeln müssen. Dementsprechend seien sie über Steuerkonto verbucht worden. Werde der Betrag später zurückerstattet, so werde er sich dann als Gewinn auswirken.

Hinzu komme, daß der Bescheid des Finanzamts über die Obligationensteuer erst am 5. Januar ergangen und daß der darin geforderte Steuerbetrag in der Einspruchsentscheidung des Finanzamts vom 2. November 1925 bedeutend ermäßigt worden sei. Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sei am 31. Dezember 1924 der Vermögensstand so auszuweisen gewesen, wie er sich an diesem Tage dargestellt habe. Die Beschwerdeführerin hätte deshalb in die Bilanz für den 31. Dezember 1924 keine Steuerschuld einsetzen können, von der sie am Abschlußtage nichts gewußt habe und von der sie noch heute überzeugt sei, daß sie nicht zu Recht besteht. Bei dieser Sachlage habe sie nur die Obligationensteuerbeträge, die zur Erhebung gelangt seien, und zwar erst bei der Zahlung als Ausgabe verbuchen müssen.

Abgesehen davon sei die Hinzurechnung der 193 117,85 RM zu dem steuerpflichtigen Gewinn aber auch deshalb unzulässig, weil es sich bei den Vorgängen, die diesen Posten betreffen, nicht um das Bekanntwerden neuer Tatsachen handele. Wegen der Ausführungen, die die Beschwerdeführerin zu diesen Punkten im einzelnen gemacht habe, wird auf ihre verschiedenen Schriftsätze Bezug genommen.

2. Der letzte Einwand ist unbegründet. Das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 13. November 1925 nebst der als Anlage beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung, in der 167 581 RM Obligationensteuer als Ausgabe vermerkt stehen, bezog sich auf die Körperschaftsteuer-Voranmeldung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1925. Aus der mit dem Schreiben vom 19. April 1926 eingereichten Bilanz vom 31. Dezember 1925 nebst Anlagen, die die Grundlage für die Körperschaftsteuerveranlagung 1925 gebildet haben, war lediglich ersichtlich, daß sich das Steuerkonto aus 8536 RM Hauszinssteuer und 252 514,48 RM „sonstigen Steuern“ zusammensetzte, in denen die hier streitige Obligationensteuer enthalten war. Erst im Einspruchsverfahren teilte die Beschwerdeführerin dem Finanzamt auf dessen Anfrage durch das Schreiben vom 14. Dezember 1926 mit, aus welchen Steuern sich der Posten von 252 514,48 RM im einzelnen zusammensetzte, worauf das Finanzamt in seiner Einspruchsentscheidung den Abzug der ihm nunmehr erst bekanntgewordenen Ausgabe von 193 117,85 RM Obligationensteuer versagte.

Bei dieser Sachlage ist ein Verstoß gegen § 228 der Reichsabgabenordnung nicht anzuerkennen. Das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 13. November 1925 hatte mit der Festsetzung (Veranlagung) der hier streitigen Steuer nichts zu tun. Die ihm beigelegte Anlage, auf die die Beschwerdeführerin sich beruft, umfaßte eine größere Anzahl von Rechnungsposten. Man kann aber bei einer Steuerfestsetzung nicht voraussetzen, daß dem Veranlagungsbeamten die einzelnen Rechnungsposten einer Aufstellung, die früher aus besonderem Anlaß eingereicht wurde, noch gegenwärtig sind. Nur was in den Akten „über den betreffenden Steuerfall“ steht, wird ohne weiteres als dem Finanzamt bekannt zu gelten haben (vgl. Becker, Reichsabgabenordnung, 5. Auflage, § 212 Anm. 9 S. 513). Würden alle Geschäftsvorfälle, die solchen Rechnungsposten zugrunde liegen, auch bei späteren Veranlagungen als den Finanzämtern bekannte Tatsachen anzusehen sein, so würde das bedeuten, daß die Finanzämter in großem Umfang früheres Rechnungswerk, das ihnen für einen besonderen Zweck eingereicht worden ist, stets nochmals darauf nachprüfen müßten, ob es für die gerade vorzunehmende Steuerfestsetzung noch wichtig sei. Eine solche Auslegung des Gesetzes, die eine bedeutende Geschäftserschwernis für die Finanzbehörden herbeiführen würde, ist mit dem Zwecke und Sinne des § 228 der Reichsabgabenordnung nicht vereinbar. Dieser beruht auf dem Gedanken, daß das Rechtsmittelverfahren bei den zur tatsächlichen Nachprüfung berufenen Instanzen seinem Kerne nach nur eine Fortsetzung des Festsetzungsverfahrens ist. „Neu“ sind daher solche Tatsachen und Beweismittel, deren Bekanntsein schon bei der ersten Veranlagung die Steuerfestsetzung beeinflußt haben würde. Das ist hier anzunehmen.

3. Nach der Entscheidung des Senats I A 16/27 vom 25. Oktober 1927 (abgedruckt in Steuer und Wirtschaft 1927

<sup>2)</sup> RFH. 25, 193.

Nr. 462 = Mrozek, Steuerkartei, Körperschaftsteuergesetz 1925, § 13 bei Rechtsspruch 15) ist die Obligationensteuerschuld nach der III. Steuernotverordnung mit dem Inkrafttreten der III. Steuernotverordnung entstanden (nach Artikel IX § 85; 14. Februar 1924). Da § 81 der Reichsabgabenordnung maßgebend ist, entsteht die Steuerschuld nicht, wie die Beschwerdeführerin meint, erst bezüglich der einzelnen fälligen Tilgungsbeträge in den Steuerabschnitten der Fälligkeit. Auch bedarf es für die Entstehung der Schuld, wie die Beschwerdeführerin anscheinend gleichfalls annimmt, nicht erst deren Festsetzung durch das Finanzamt. Denn der Obligationensteuerbescheid hat nach § 81 der Reichsabgabenordnung keine rechtsbegründende (konstitutive), sondern nur eine rechts erklärende (deklaratorische) Bedeutung. An dieser Auffassung hat der Senat in der Entscheidung I A 311/27 vom 31. Januar 1928 (abgedruckt in Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 393 = Steuerkartei a. a. O. bei Rechtsspruch 23) auch gegenüber den von Becker in Steuer und Wirtschaft 1927 S. 1230 ff. geltend gemachten Bedenken festgehalten. Auch der vorliegende Fall gibt dem Senat keine Veranlassung, davon abzuweichen.

Danach muß die Obligationensteuerschuld nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung mit dem noch nicht getilgten Restbestand in der Steuereröffnungsbilanz des ersten unter das neue Körperschaftsteuergesetz fallenden Steuerabschnitts als Schuld erscheinen.

Sie ist damit im Jahre ihrer Entstehung bei der Körperschaftsteuerveranlagung voll abzugsfähig. Die spätere ratenweise Tilgung kann dann den Gewinn des Steuerabschnitts, in dem die Tilgung erfolgt, nicht mehr beeinflussen, weil die durch die Bezahlung der einzelnen Raten entstehende Verminderung der Aktiven durch die entsprechende Minde rung des Schuldpostens ausgeglichen wird. Wegen der Berücksichtigung von Zwischenzinsen bei der Bewertung der Gesamtbela stung vgl. die Entscheidung in Steuer und Wirtschaft 1929 Nr. 286.

4. In den zu 3. angeführten Entscheidungen des Senats drehte sich der Streit in der Hauptsache darum, wann die Obligationensteuerschuld, deren Rechtmäßigkeit damals nicht bestritten wurde, als entstanden zu behandeln sei. Hier ist weiter noch ungewiß, ob überhaupt eine solche Steuerschuld in Betracht kommt. Für die Frage, ob und wie unter diesen Umständen eine Bilanzierung der Obligationensteuer zu erfolgen hat, sind die Grundsätze ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung maßgebend. Nach diesen Grundsätzen kann ein Gewerbetreibender Ansprüche und Verbindlichkeiten, über die am Bilanzstichtag ein Rechtsstreit schwebt, nicht willkürlich bilanzieren. Er hat vielmehr die gesamten Verhältnisse vorsichtig und sorgfältig abzuwagen, innerhalb des ihm dabei verbleibenden Spielraums die Prozeßlage nach seinem vernünftigen Ermessen zu beurteilen und dementsprechend die Bilanz aufzustellen. Das gilt auch im vorliegenden Falle hinsichtlich der Bilanzierung der Obligationensteuer.

Die Beschwerdeführerin hat nach ihren eigenen Angaben bereits im Jahre 1924 einen Obligationensteuerbescheid erhalten, der dann allerdings am 5. Januar durch einen neuen Steuerbescheid über insgesamt 1 286 623 190 RM ersetzt worden ist. Wenn dieser Betrag auch später im Einspruchsverfahren erheblich ermäßigt wurde, so mußte doch die Beschwerdeführerin aus ihrer steuerlichen Inanspruchnahme schließen, daß bei der anscheinend nicht einfachen Rechtslage immerhin die Möglichkeit einer Obligationensteuerpflicht bei ihr bestehe (vgl. dazu auch Entsch. des RFH. Bd. 14 S. 301 und Bd. 17 S. 213). Als vorsichtiger Kaufmann hätte sie dieser Möglichkeit in ihrer Bilanz in jedem Falle Rechnung tragen müssen. Das heißt: Es war zu ermitteln, wie hoch ein Kaufmann bei verständiger Würdigung des Falles die hier verlangte Obligationensteuer als Schuld ansetzen würde. Das gilt um so mehr, als bei der Eröffnungsbilanz 1925 wegen des Fehlens der Bilanzkontinuität — die sonst jede Bewertung in zweierlei Richtung wirken läßt: für das abgelaufene Jahr in der Richtung der Erhöhung, für spätere Jahre in der Richtung der Erniedrigung des Gewinns durch jeden Mehrbetrag — ein mehr objektiver Maßstab bei der Bewertung anzulegen ist, vgl. Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 268 Sp. 480 unten.

Die Beschwerdeführerin hätte höchstens die Möglichkeit gehabt, anstatt die Steuerschuld endgültig zu passivieren, das Verfahren einzuschlagen, das die Entscheidungen des Reichsfinanzhofs in Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 268 und 412 für die Bilanzierung von Ansprüchen, über die am Stichtag ein Rechtsstreit schwebt, in wichtigen Ausnahmefällen zulassen und das auch für die Bilanzierung von streitigen Schulden als statthaft zu erachten ist. Danach kann unter besonderen

Umständen — insbesondere wenn es sich um erhebliche Beträge handelt und jeder Anhalt zur Schätzung fehlt — eine Rückstellung in dem Sinne zulässig oder geboten sein, daß diese weder als Bewertungskonto noch als echte Reserve aufzufassen ist, sondern die Höhe des Reinvermögens und damit des Bilanzgewinns in der Schwebe läßt. Im Grunde genommen läuft hier die Vorentscheidung auf dasselbe hinaus, da sie die Steuerfestsetzung nur als vorläufig bezeichnet hat.

Uebrigens könnte die Frage, ob die Beschwerdeführerin bei der gebotenen Nachprüfung zu dem Ergebnis kommen mußte, daß die von ihr verlangte Obligationensteuer auf den 1. Januar 1925 zu passivieren sei, hier offen bleiben. Ist sie zu bejahen, dann ermäßigt sich der Passivposten um die 1925 gezahlten Obligationensteuerbeträge, die damit den steuerpflichtigen Gewinn dieses Jahres nicht berühren. Konnte es dagegen vom kaufmännischen Standpunkt aus nicht beanstandet werden, daß die Passivierung der Steuerschuld unterblieben ist, dann mußte die Beschwerdeführerin folgerichtig den ihr nach ihrer Auffassung zustehenden Anspruch auf Rückerstattung der zu Unrecht gezahlten Obligationensteuerbeträge aktivieren. Hierdurch wurde dann gleichfalls bewirkt, daß der streitige Betrag auf die Gewinnermittlung ohne Einfluß bleibt.

Die durch § 108 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes erfolgte Verkoppelung der Einkommensteuereröffnungsbilanz mit der Vermögensteuerbilanz 1925 steht dieser rechtlichen Beurteilung nicht entgegen. Ausweislich der Einheitswert- und Vermögensteuerakten ist die Obligationensteuerschuld bei der Veranlagung der Beschwerdeführerin zur Vermögensteuer 1925 nicht zum Abzug gelangt. Das hindert jedoch nicht, sie in der oben angegebenen Weise zu berücksichtigen. Nach § 108 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Gegenstände des Betriebsvermögens in der Einkommensteuereröffnungsbilanz (hier: zum 1. Januar 1925) mit keinem höheren Werte angesetzt werden als in der Vermögensteuerbilanz 1925. Dadurch soll lediglich verhindert werden, daß ein Steuerpflichtiger, der Betriebsgegenstände für die Vermögensteuer 1925 möglichst niedrig bewertet hat, die gleichen Gegenstände in der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuereröffnungsbilanz höher in Ansatz bringt, um darauf höhere Abschreibungen machen und dadurch den steuerpflichtigen Gewinn senken zu können. Das kommt jedoch hier nicht in Frage.

Es ist also nicht zu beanstanden, daß die Vorbehörden den Abzug der im Jahre entrichteten Obligationensteuerbeträge versagt haben.

#### V. Anwendung des § 82 der Reichsabgabenordnung.

Da der Ausgang des über die Obligationensteuer anhängigen Rechtsmittelverfahrens noch dahinstehet, ist ungewiß, wie hoch das Betriebsvermögen der Beschwerdeführerin am 1. Januar und 31. Dezember 1925 tatsächlich anzunehmen ist. Damit ist weiterhin ungewiß, ob und in welcher Höhe für den 31. Dezember 1924 eine Unterbilanz im Sinne des § 15 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes besteht, deren Vorhandensein das Finanzgericht angenommen hat. Da eine solche Unterbilanz und ihre Höhe für die Errechnung des 1925 zu besteuern den Gewinns von Bedeutung ist, sind die Voraussetzungen des § 82 der Reichsabgabenordnung gegeben. Abgesehen davon würde sich die Anwendung dieser Vorschrift auch noch aus den zu IV. 4. dargelegten Gründen (Bilanzierung von streitigen Schulden) rechtfertigen. Das Finanzgericht hat also die Körperschaftsteuer 1925 mit Recht nur vorläufig festgesetzt (vgl. Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 412 sowie Entsch. des RFH. Bd. 23 S. 182).

#### VI. Abschreibungen auf das Grundstück.

Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Bilanz zum 31. Dezember 1925 das Grundstück mit 1 084 049 RM bewertet und darauf 21 680 RM abgeschrieben (Akte des Finanzamts Bl. 71). Das Finanzamt hat diese Bewertung und Abschreibung in der Einspruchentscheidung anerkannt, wie sich aus der für diese Entscheidung aufgestellten Steuerbilanz vom 31. Dezember 1925 ergibt (Bl. 101 RS.). In dem vorläufigen Bescheide vom 28. Dezember 1927 hat der Finanzgerichts-Vorsitzende nur eine Abschreibung von 3097 RM zugelassen und das Verlangen der Beschwerdeführerin, die Absetzungen nach dem Feuerkassenwerte zu bemessen, abgelehnt. Wegen der Berechnung der 3097 RM wird auf den vorläufigen Bescheid verwiesen. In der Berufungsentscheidung des Finanzgerichts ist es bei der Bemessung der Abschreibung mit 3097 RM verblieben. In der Rechtsbeschwerde macht die Gesellschaft geltend, bei der Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung 1925 sei der Einheitswert des Grundstücks mit 5 476 800 RM angenommen worden. Wenn man mit dem

Finanzgericht davon ausgehe, daß von dem gesamten Einheitswerte  $\frac{4}{5}$  auf den Grund und Boden und  $\frac{1}{5}$  auf das Gebäude entfallen, so seien die Abschreibungen nach einem Gebäudewerte von 1 095 360 RM zu bemessen. Das Finanzgericht habe sie jedoch nach einem Werte von 1 084 049 RM errechnet.

Sind Gegenstände des Betriebsvermögens in der handelsrechtlichen Bilanz mit einem Werte angesetzt worden, der hinter den in §§ 106, 107 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Höchstwerten zurückbleibt, so sind sie nach § 108 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes auf Antrag des Steuerpflichtigen mit diesen Höchstwerten, jedoch niemals mit einem höheren Betrage als dem Vermögensteuerwerte 1925 anzusetzen. Da der hiernach zulässige Bilanzberichtigungsantrag auch noch im Rechtsmittelverfahren gestellt werden kann (vgl. dazu Strutz, Einkommensteuergesetz 1925, § 108 Anm. 9), ist dem Verlangen der Beschwerdeführerin stattzugeben. Wegen der Berechnung der Absetzungen wird auf Entsch. des RFH. Bd. 23 S. 269 und Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 677, 678 verwiesen.

## VII.

Die Berufungs- und Einspruchentscheidung waren danach aufzuheben und die nicht spruchreife Sache zur erneuten Entscheidung an das Finanzamt zurückzuverweisen. Zunächst sind die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Hypothekenschulden und die inzwischen erfolgten Aufwertungen nochmals nachzuprüfen und klarzustellen. Die bisherigen Angaben der Beschwerdeführerin darüber widersprechen sich zum Teil (vgl. oben bei III. b). Weiterhin ist zu untersuchen, ob und inwieweit die Hypothekenschulden sich durch die in dem Schreiben der Beschwerdeführerin vom 18. Januar 1928 zu III. erwähnten planmäßigen Tilgungen und Aufkäufe von Obligationsanleihestücken an den verschiedenen Bilanzstichtagen gemindert haben. Bei der Bewertung der Hypothekenschulden sind die Entscheidungen Steuer und Wirtschaft 1929 Nr. 180 zu 3 und Nr. 293 zu beachten.

Die Vorbehörden haben angenommen, daß die Beschwerdeführerin im Jahre 1925 insgesamt 193 117,50 RM Obligationensteuer bezahlt hat. Nach dem Schreiben der Gesellschaft vom 18. Januar 1928 zu II. (Nebenakte B Bl. 9) sollen bezahlt worden sein:

1925 . . .	87 885,55 RM
1926 . . .	105 232,30 RM
insgesamt 193 117,85 RM	

Bei der erneuten Entscheidung ist noch folgendes zu beachten:

a) Für die Aufstellung der Bilanz auf den 1. Januar 1924 gelten die Grundsätze der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923. Die III. Steuernotverordnung und das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 waren damals noch nicht in Kraft. Es ist zu ermitteln, ob und in welcher Höhe ein steuerliches Kapitalentwertungskonto für den 1. Januar 1924 anzunehmen ist.

b) Bei der Aufstellung der Bilanz für den 1. Januar 1925 ist festzustellen, ob — wie in dem vorläufigen Bescheide des Finanzgerichts vom 28. Dezember 1927 angenommen worden ist — eine aus dem Jahre 1924 stammende Unterbilanz im Sinne des § 15 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes vorliegt. Diese kann in den folgenden Steuerabschnitten steuerfrei abgedeckt werden. Bei der Prüfung dieser Frage sind das Gutachten des Senats in Entsch. des RFH. Bd. 20 S. 325 sowie die Entscheidung Bd. 21 S. 48 und S. 144, Bd. 24 S. 318 und S. 340 zu beachten.

c) Auf die Anwendbarkeit des § 82 der Reichsabgabenordnung aus den oben zu V. dargelegten Gründen wird verwiesen.

## Bücherbesprechungen.

Hugo Lachner, Das neue Wechsel- und Scheckrecht Jugoslawiens. Verlag des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, Wien 1929.

In Jugoslawien waren bisher, entsprechend der Entstehung dieses Staates aus fünf Rechtsgebieten, verschiedene Rechtsordnungen des Wechsel- und Scheckverkehrs in Kraft. Dieser für den bargeldlosen Zahlungsverkehr besonders unhaltbare Zustand ist durch die im Dezember 1929 in Kraft getretenen Gesetze (Wechselgesetz und Scheckgesetz) beseitigt worden. Die Broschüre von Lachner bringt den deutschen Wortlaut der Gesetze mit eingehenden Sachregistern sowie ein-

leitende Erläuterungen, die einen guten Ueberblick über die getroffene Regelung verschaffen; von Wert ist namentlich die Klarlegung der Abweichungen vom bisherigen österreichischen Recht und der Angleichung an die Entwürfe zur internationalen Vereinheitlichung dieser Materien.

Dr. Trost, Berlin.

Die Reform des englischen Aktienrechtes durch den Companies Act 1929, ein Beitrag zur Reform des deutschen Aktienrechtes, von Dr. Richard Rosendorff, Rechtsanwalt und Notar zu Berlin (Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1930).

Mit dem 1. November 1929 ist das neue englische Gesetz über die Aktiengesellschaften in Kraft getreten und schon sind auf dem deutschen Büchermarkt zwei eingehendere Publikationen darüber erschienen, das eine Buch vom Verfasser dieser Zeilen (Dr. A. Curti) unter dem Titel „Die englische Aktiengesellschaft“ (erschienen bei Julius Springer, Berlin), und das zweite: das Rosendorffsche Buch. Beide Bücher haben nebeneinander ihre Existenzberechtigung, da sie ganz verschiedene Zwecke verfolgen und einander gegenseitig ergänzen. Während das erstgenannte Buch eine getreue Uebersetzung des ganzen Gesetzes mit allen seinen Beigaben (Statuten, Formularen usw.) und zur Einführung eine kurze systematische Darstellung des neuen Rechtes gibt, bezeichnet Rosendorffs Darstellung in der Hauptsache, die durch das Gesetz gebrachten Reformen und Änderungen dem deutschen Leser bekanntzugeben. In einem ersten Abschnitt zeichnet er in kurzen Umrissen das bis zur Reform des Jahres 1929 geltende Recht und in einem zweiten größeren Abschnitt gibt er eine klare Darstellung der Reform selbst, worauf ein „Schluß“ folgt, in welchem die englische Kritik der Reform, sowie weitere Reformwünsche besprochen und die wesentlichen Merkmale der englischen Reform nochmals hervorgehoben werden.

Ueberall wird auf die englische Gerichtspraxis, die englische Literatur und die Materialien zum neuen Gesetz verwiesen und auch die deutsche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur über das Aktienrecht wird zum Vergleich herangezogen.

Das Buch ist nicht weitläufig, sondern knapp gefaßt und gibt deshalb ein um so deutlicheres Bild von der englischen Aktienreform, besser als dies die bloße Wiedergabe des vollständigen Gesetzesgeistes geben kann, dem es an jeglicher klaren Systematik fehlt, da auch der englische Gesetzgeber nicht abstrakt zu denken versteht, sondern sein Gesetz als eine Sammlung aller in Betracht kommenden konkreten Rechtsfälle betrachtet, deren Ergänzung und eventuelle Änderung der Gerichtspraxis vorbehalten bleibt. Das Gesetz leidet denn auch an Weitläufigkeit und zeigt überdies, daß das Juristen-Englisch mit seinen periodenreichen Sätzen und den alten Rechtsbezeichnungen noch weit schlimmer ist als das oft kritisierte Juristen-Deutsch.

Um so verdienstlicher ist das vorzüglich geschriebene Buch Rosendorffs, das wirklich als ein anregender Beitrag auch zur Reform des deutschen Aktienrechtes bezeichnet werden darf. Auch aus dem vielfach der kontinentalen Mentalität fernstehenden neuen englischen Aktiengesetz wird der deutsche Jurist und vor allem der Gesetzgeber viele Anregungen empfangen. Wenn zwar der englische Gesetzgeber — für die Reform hat sich übrigens nur ein beschränkter Teil der Praktiker und Juristen interessiert — es verschmäht, bei der Ausarbeitung von Gesetzen ausländisches Recht und ausländische Literatur zu beraten, so ist doch die moderne Aktiengesellschaft der verschiedenen Länder in ihren Grundlagen nicht stark verschieden, und die überall mehr oder weniger sich in gleicher Weise geltend machenden Bedürfnisse des modernen internationalen Verkehrs, bei welchen die Aktiengesellschaft heute eine so große Rolle spielt, haben ohne weiteres zur Folge, daß in allen Ländern ähnliche Probleme zu lösen sind. Das macht den Vergleich mit dem Rechte anderer Länder besonders wünschenswert und deshalb ist das Buch von Rosendorff sehr zu begrüßen. Was die englische Aktiengesellschaft vor dem Rechte anderer Länder auszeichnet, ist wohl weniger das durch das Gesetz vorgeschriebene Recht, als vielmehr die außerordentlich scharfe Kontrolle und Revision in der Praxis durch die Chartered Accountants.

Dr. Arthur Curti, Rechtsanwalt, Zürich.